

Teilrevision des kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011)

Synoptische Darstellung

Bisher	Änderung (rot)
Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf das einschlägige Bundesrecht und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung, beschliesst	Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf das einschlägige Bundesrecht und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung ¹ , beschliesst

Bestehender Text	Text nach Vernehmlassung
1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
1. Abschnitt: Gegenstand	1. Abschnitt: Gegenstand
Artikel 1	Artikel 1
¹ Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über den Umweltschutz, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen.	¹ Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über den Umweltschutz ² , das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer ³ sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen und regelt die Wasserversorgung.
² Im Weiteren vollzieht es das Bundesgesetz über den Strahlenschutz (Strahlenschutzgesetz), das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz), das Bundesgesetz über die Gentechnik im	² Im Weiteren vollzieht es das Bundesgesetz über den Strahlenschutz (Strahlenschutzgesetz) ⁴ , das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz) ⁵ , das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz) ⁶ , das Bundesgesetz über den Schutz

¹ RB 1.1101

² SR 814.01

³ SR 814.20

⁴ SR 814.50

⁵ SR 813.1

⁶ SR 814.91

Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz), die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung) und die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen.	vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall⁷ , die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen⁸ sowie die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung) ⁹ und die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen.
2. Abschnitt: Zusammenarbeit und Beizug Dritter	2. Abschnitt: Zusammenarbeit und Beizug Dritter
Artikel 2 Zusammenarbeit	Artikel 2 Zusammenarbeit
Der Kanton, die Gemeinden und deren gemeinsame Rechtsträger sowie beauftragte Dritte arbeiten bei ihrer Vollzugstätigkeit zusammen.	Der Kanton, die Gemeinden und deren gemeinsame Rechtsträger sowie beauftragte Dritte arbeiten bei ihrer Vollzugstätigkeit zusammen.
Artikel 3 Beizug Dritter	Artikel 3 Beizug Dritter
¹ Der Kanton, die Gemeinden sowie deren gemeinsame Rechtsträger können, soweit dies dem Vollzug dieses Gesetzes und den darauf gestützten Massnahmen dient, mit Dritten Vereinbarungen treffen, sich an bestehenden Rechtsträgern beteiligen oder neue Rechtsträger gründen.	¹ Der Kanton, die Gemeinden sowie deren gemeinsame Rechtsträger können, soweit dies dem Vollzug dieses Gesetzes und den darauf gestützten Massnahmen dient, mit Dritten Vereinbarungen treffen, sich an bestehenden Rechtsträgern beteiligen oder neue Rechtsträger gründen.
² Sie können den Vollzug dieses Gesetzes und die darauf gestützten Massnahmen Dritten übertragen.	² Sie können den Vollzug dieses Gesetzes und die darauf gestützten Massnahmen Dritten übertragen.
3. Abschnitt Sorgfaltspflicht und Schadenwehr	3. Abschnitt: Sorgfaltspflicht und Schadenwehr
Artikel 4 Sorgfaltspflicht	Artikel 4 Sorgfaltspflicht
Jede Person ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt zu vermeiden und die Bevölkerung und die natürliche Umwelt vor schweren Schädigungen als Folge von Schadenfällen zu schützen.	Jede Person ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt zu vermeiden und die Bevölkerung und die natürliche Umwelt vor schweren Schädigungen als Folge von Schadenfällen zu schützen.

⁷ SR 814.71

⁸ SR 531.32

⁹ SR 741.622

Artikel 5 Schadenwehr	Artikel 5 Schadenwehr
Der Landrat erlässt eine Verordnung, die die Abwehr und die Behebung von Schadenereignissen durch Mineralölprodukte, durch chemische, biologische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände regelt.	Der Landrat erlässt eine Verordnung, die die Abwehr und die Behebung von Schadenereignissen durch Mineralölprodukte, durch chemische, biologische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände regelt ¹⁰ .

2. Kapitel: AUFGABENTEILUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN	2. Kapitel: AUFGABENTEILUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN
Artikel 6 Aufgaben des Kantons	Artikel 6 Aufgaben des Kantons
Der Kanton vollzieht das Bundesgesetz über den Umweltschutz und das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen, soweit nicht der Bund, die Gemeinden, deren gemeinsame Rechtsträger oder Dritte zuständig sind.	Der Kanton vollzieht das Bundesgesetz über den Umweltschutz ¹¹ und das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer ¹² sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen, soweit nicht der Bund, die Gemeinden, deren gemeinsame Rechtsträger oder Dritte zuständig sind.
Artikel 7 Regierungsrat	Artikel 7 Regierungsrat
¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Umweltrechts aus.	¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Umweltrechts aus.
² Er regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren im Vollzug, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen. Er kann dazu Reglemente erlassen oder Normen und Richtlinien von Fachinstanzen oder Verbänden als verbindlich erklären; diese sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.	² Er regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren im Vollzug, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen. Er kann dazu Reglemente erlassen oder Normen und Richtlinien von Fachinstanzen oder Verbänden als verbindlich erklären; diese sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.
³ Der Regierungsrat kann, soweit überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, den Gemeinden und den gemeinsamen Rechtsträgern weitere Vollzugsaufgaben übertragen. Er kann mit Dritten Leistungsvereinbarungen treffen und interkantonale Verträge abschliessen; die damit verbundenen Ausgaben beschliesst der Regierungsrat abschliessend.	³ Der Regierungsrat kann, soweit überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, den Gemeinden und den gemeinsamen Rechtsträgern weitere Vollzugsaufgaben übertragen. Er kann mit Dritten Leistungsvereinbarungen treffen und interkantonale Verträge abschliessen; die damit verbundenen Ausgaben beschliesst der Regierungsrat abschliessend.

¹⁰ RB 40.4325

¹¹ SR 814.01

¹² SR 814.20

Artikel 8 Zuständige Direktion	Artikel 8 Zuständige Direktion
Die zuständige Direktion nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht wahr über den Schutz der Umwelt und die Tätigkeiten der damit beauftragten Behörden, Fachstellen und Dritten.	Die zuständige Direktion ¹³ nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht wahr über den Schutz der Umwelt und die Tätigkeiten der damit beauftragten Behörden, Fachstellen und Dritten.
Artikel 9 Zuständiges Amt	Artikel 9 Zuständiges Amt
¹ Das zuständige Amt ist die kantonale Umwelt- und Gewässerschutzfachstelle. Sie erfüllt die Aufgaben, die das Bundesrecht, das kantonale Recht oder der Regierungsrat und die zuständige Direktion ihr übertragen.	¹ Das zuständige Amt ¹⁴ ist die kantonale Umwelt- und Gewässerschutzfachstelle. Sie erfüllt die Aufgaben, die das Bundesrecht, das kantonale Recht oder der Regierungsrat und die zuständige Direktion ihr übertragen.
² Das zuständige Amt koordiniert Massnahmen, die andere Vollzugsorgane nach diesem Gesetz treffen. Es kann die erforderlichen Anweisungen treffen und die anderen Vollzugsorgane zu Sachverhaltsabklärungen, Kontrollen und dergleichen beziehen.	² Das zuständige Amt ¹⁵ koordiniert Massnahmen, die andere Vollzugsorgane nach diesem Gesetz treffen. Es kann die erforderlichen Anweisungen treffen und die anderen Vollzugsorgane zu Sachverhaltsabklärungen, Kontrollen und dergleichen beziehen.
³ Das zuständige Amt berät Behörden, Amtsstellen und Dritte bei der Erfüllung ihrer Umweltaufgaben.	³ Das zuständige Amt ¹⁶ berät Behörden, Amtsstellen und Dritte bei der Erfüllung ihrer Umweltaufgaben.
⁴ Soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen keine besonderen Zuständigkeiten festlegen, vollzieht das zuständige Amt die Vorschriften der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung sowie jene des weiteren Bundesrechts im Umweltbereich.	⁴ Soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen keine besonderen Zuständigkeiten festlegen, vollzieht das zuständige Amt ¹⁷ die Vorschriften der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung sowie jene des weiteren Bundesrechts im Umweltbereich.
Artikel 10 Aufgaben der Gemeinden	Artikel 10 Aufgaben der Gemeinden
¹ Im Rahmen des Bundesrechts und dieses Gesetzes stellen die Gemeinden die Abwasserentsorgung im ganzen Kanton sicher.	¹ Im Rahmen des Bundesrechts und dieses Gesetzes stellen die Gemeinden die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung im ganzen Kanton sicher.
² Sie entsorgen die Siedlungsabfälle und erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz oder darauf gestützte Vorschriften übertragen.	² Sie entsorgen die Siedlungsabfälle und erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz oder darauf gestützte Vorschriften übertragen.

¹³ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁴ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁵ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁶ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁷ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 11 Gemeinsame Rechtsträger	Artikel 11 Gemeinsame Rechtsträger
¹ Die Gemeinden gründen für die Abwasserentsorgung und die Abfallentsorgung je einen gemeinsamen Rechtsträger nach diesem Gesetz.	¹ Die Gemeinden gründen für die Abwasserentsorgung und die Abfallentsorgung je einen gemeinsamen Rechtsträger nach diesem Gesetz.
² Die Verordnung zu diesem Gesetz enthält weitere Bestimmungen. Wo dieses Gesetz und die darauf gestützte Verordnung keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) als kantonales Recht.	² Die Verordnung zu diesem Gesetz enthält weitere Bestimmungen. Wo dieses Gesetz und die darauf gestützte Verordnung keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) ¹⁸ als kantonales Recht.
³ Die gemeinsamen Rechtsträger gelten als Behörden im Sinne dieses Gesetzes.	³ Die gemeinsamen Rechtsträger gelten als Behörden im Sinne dieses Gesetzes.
⁴ Die beteiligten Gemeinden haften subsidiär für die Verbindlichkeiten der gemeinsamen Rechtsträger.	⁴ Die beteiligten Gemeinden haften subsidiär für die Verbindlichkeiten der gemeinsamen Rechtsträger.
	Artikel 11a Zusammenschluss der Rechtsträger
	¹ Die Rechtsträger für die Abwasserentsorgung («Abwasser Uri») und die Abfallentsorgung (ZAKU) können sich zu einem Rechtsträger zusammenschliessen.
	² Der Zusammenschluss hat sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung ¹⁹ zu richten.

3. Kapitel: GEWÄSSER	3. Kapitel: GEWÄSSER
1. Abschnitt: Wasserlebensräume	1. Abschnitt: Wasserlebensräume
Artikel 12	Artikel 12
¹ Die Behörden und die zuständigen Fachstellen des Kantons und der Gemeinden sowie ihre Beauftragten sorgen dafür, dass die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen sowie als Landschaftselemente erhalten und verbessert werden.	¹ Die Behörden und die zuständigen Fachstellen des Kantons und der Gemeinden sowie ihre Beauftragten sorgen dafür, dass die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen sowie als Landschaftselemente erhalten und verbessert werden.
² Die Gemeinden scheiden im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen Gewässer-räume aus.	² Die Gemeinden scheiden im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen Gewässer-räume aus.

¹⁸ SR 220

¹⁹ SR 221.301

³ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Ausscheidung von Gewässerräumen.	³ Der Regierungsrat erlässt kann Richtlinien für die Ausscheidung von Gewässerräumen erlassen .
2. Abschnitt: Planerischer Gewässerschutz	2. Abschnitt: Planerischer Gewässerschutz
Artikel 13 Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzareale	Artikel 13 Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzareale
¹ Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Gewässerschutzbereiche ein.	¹ Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Gewässerschutzbereiche ein.
² Er scheidet Grundwasserschutzareale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind.	² Er scheidet Grundwasserschutzareale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind.
Artikel 14 Grundwasserschutzzonen	Artikel 14 Grundwasserschutzzonen
¹ Der Regierungsrat scheidet Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Er verfügt die notwendigen Eigentumsbeschränkungen mit einem Schutzzonenreglement.	¹ Der Regierungsrat scheidet Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Er verfügt die notwendigen Eigentumsbeschränkungen mit einem Schutzzonenreglement.
² Die Inhaberinnen und Inhaber der Grundwasserfassungen müssen: <ul style="list-style-type: none"> a) die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen; b) die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben; c) für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen. 	² Die Inhaberinnen und Inhaber der Grundwasserfassungen müssen: <ul style="list-style-type: none"> a) die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen; b) die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben; c) für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.
³ Für neue Fassungen ist gleichzeitig mit dem Konzessions- oder Baugesuch das Gesuch für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen mit einem Schutzzonenplan und einem Schutzzonenreglement einzureichen. Dies gilt auch für die Erneuerung einer bestehenden Konzession, wenn noch keine Grundwasserschutzzonen ausgeschieden sind.	³ Für neue Fassungen ist gleichzeitig mit dem Konzessions- oder Baugesuch das Gesuch für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen mit einem Schutzzonenplan und einem Schutzzonenreglement einzureichen. Dies gilt auch für die Erneuerung einer bestehenden Konzession, wenn noch keine Grundwasserschutzzonen ausgeschieden sind.

Artikel 15 Verfahren	Artikel 15 Verfahren
¹ Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen sind während 30 Tagen öffentlich im amtlichen Publikationsorgan nach Publikationsgesetz aufzulegen. Die Auflage wird im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht und erfolgt zudem bei der Standortgemeinde und beim zuständigen Amt.	¹ Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen sind während 30 Tagen öffentlich im amtlichen Publikationsorgan nach Publikationsgesetz ²⁰ aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen. ²¹ und erfolgt zudem bei der Standortgemeinde und beim zuständigen Amt.
² Während der Auflagefrist kann jede betroffene Person beim Regierungsrat Einsprache erheben. Neben den betroffenen Personen sind die betroffenen Gemeinden zur Einsprache berechtigt.	² Während der Auflagefrist kann jede betroffene Person beim Regierungsrat Einsprache erheben. Neben den betroffenen Personen sind die betroffenen Gemeinden zur Einsprache berechtigt.
³ Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und beschliesst die Planungen und die damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen.	³ Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und beschliesst die Planungen und die damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen.
⁴ Das Verfahren über allfällige Entschädigungen richtet sich nach dem Gesetz über die Enteignung.	⁴ Das Verfahren über allfällige Entschädigungen richtet sich nach dem Gesetz über die Enteignung ²² .
⁵ Die zuständige Direktion lässt die rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken. Die Gewässerschutzbereiche stellt sie in Gewässerschutzkarten dar.	⁵ Die zuständige Direktion ²³ lässt die rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken. Die Gewässerschutzbereiche stellt sie in Gewässerschutzkarten dar.
3. Abschnitt: Gewässerreinigung	3. Abschnitt: Gewässerreinigung
Artikel 16 Allgemeine Bestimmungen	Artikel 16 Allgemeine Bestimmungen
¹ Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen oder Inhabern sachgemäss zu betreiben, regelmässig zu kontrollieren und in einem betriebstüchtigen Zustand zu erhalten.	¹ Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen oder Inhabern sachgemäss zu betreiben, regelmässig zu kontrollieren und in einem betriebstüchtigen Zustand zu erhalten.
² Die zuständige Direktion kann Weisungen über die Abwasserbehandlung, die Kontrolle und die Überwachung der Abwasseranlagen erlassen. Die Inhaberin oder der Inhaber der Abwasseranlagen trägt die Kontroll- und Aufsichtskosten.	² Die zuständige Direktion ²⁴ kann Weisungen über die Abwasserbehandlung, die Kontrolle und die Überwachung der Abwasseranlagen erlassen. Die Inhaberin oder der Inhaber der Abwasseranlagen trägt die Kontroll- und Aufsichtskosten.

²⁰ RB 3.1310

²¹ Fassung gemäss VA vom 26. September 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 9. Juli 2021).

²² RB 3.3211

²³ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁴ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ Die Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer, das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser und der Bau von unterirdischen Versickerungsanlagen bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Amtes. Dieses kann die Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers anordnen.	³ Die Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer und von Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation sowie das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser und der Bau von unterirdischen Versickerungsanlagen bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Amtes ²⁵ . Dieses kann die Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers anordnen.
Artikel 17 Projekte	Artikel 17 Projekte
Projekte für öffentliche Abwasseranlagen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Direktion.	Projekte für öffentliche Abwasseranlagen, die das Verfahren zur Abwasserreinigung oder die Einleitung in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund betreffen, bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Amtes²⁶.

4. Kapitel: SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG UND ABWASSERANLAGEN	4. Kapitel: SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG UND ABWASSERANLAGEN
1. Abschnitt: Aktiengesellschaft	1. Abschnitt: Aktiengesellschaft
Artikel 18 Pflicht zur Gründung	Artikel 18 Pflicht zur Gründung
Die Einwohnergemeinden des Kantons Uri gründen für die Abwasserentsorgung eine Aktiengesellschaft als kantonale öffentlich-rechtliche Körperschaft nach diesem Gesetz. Diese erhält ihre Rechtspersönlichkeit am Tage der Gründung mit der übereinstimmenden Gründungserklärung aller Einwohnergemeinden.	Die Einwohnergemeinden des Kantons Uri gründen für die Abwasserentsorgung eine Aktiengesellschaft als kantonale öffentlich-rechtliche Körperschaft nach diesem Gesetz. Diese erhält ihre Rechtspersönlichkeit am Tage der Gründung mit der übereinstimmenden Gründungserklärung aller Einwohnergemeinden.
Artikel 19 Firma, Sitz und Handelsregister	Artikel 19 Firma, Sitz und Handelsregister
¹ Die Aktiengesellschaft für die Abwasserentsorgung trägt die Firma «Abwasser Uri».	¹ Die Aktiengesellschaft für die Abwasserentsorgung trägt die Firma «Abwasser Uri».
² Sie hat ihren Sitz in Altdorf und ist nicht im Handelsregister eingetragen.	² Sie hat ihren Sitz in Altdorf und ist nicht im Handelsregister eingetragen.

²⁵ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁶ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 20 Zweck	Artikel 20 Zweck
Die «Abwasser Uri» stellt im ganzen Kanton die Abwasserentsorgung sicher. Sie ist nicht gewinnorientiert.	Die «Abwasser Uri» stellt im ganzen Kanton die Abwasserentsorgung sicher. Sie ist nicht gewinnorientiert.
Artikel 21 Kapital und Aktien	Artikel 21 Kapital und Aktien
Das Aktienkapital der «Abwasser Uri» beträgt bei der Gründung 2 Mio. Franken und ist eingeteilt in 200'000 Aktien im Nominalwert von 10.– Franken, die auf den Namen lauten und voll einbezahlt sind.	Das Aktienkapital der «Abwasser Uri» beträgt bei der Gründung 2 Mio. Franken und ist eingeteilt in 200'000 Aktien im Nominalwert von 10.– Franken, die auf den Namen lauten und voll einbezahlt sind.
Artikel 22 Organisation	Artikel 22 Organisation
¹ Die «Abwasser Uri» hat als Organe die Generalversammlung, den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.	¹ Die «Abwasser Uri» hat als Organe die Generalversammlung, den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.
² Der Landrat regelt Einzelheiten der «Abwasser Uri» in einer Verordnung, namentlich: <ul style="list-style-type: none"> a) die Befugnisse der Organe; b) die Verteilung des Aktienkapitals auf die Gemeinden; c) die Art der Bekanntmachung. 	² Der Landrat regelt Einzelheiten der «Abwasser Uri» in einer Verordnung, namentlich: <ul style="list-style-type: none"> a) die Befugnisse der Organe; b) die Verteilung des Aktienkapitals auf die Gemeinden; c) die Art der Bekanntmachung.
³ Bestimmt das gemeindliche Recht nichts anderes, wählt die Gemeindeversammlung die Person, die die Gemeinde in der Generalversammlung vertritt.	³ Bestimmt das gemeindliche Recht nichts anderes, wählt die Gemeindeversammlung die Person, die die Gemeinde in der Generalversammlung vertritt.
2. Abschnitt: Gründung der Aktiengesellschaft	2. Abschnitt: Gründung der Aktiengesellschaft
Artikel 23 Gründung und Aktienliberierung	Artikel 23 Gründung und Aktienliberierung
¹ Gründerinnen der «Abwasser Uri» sind die Einwohnergemeinden des Kantons Uri. Sie zeichnen die Aktien der neuen Gesellschaft nach der in der Verordnung zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Verteilung.	¹ Gründerinnen der «Abwasser Uri» sind die Einwohnergemeinden des Kantons Uri. Sie zeichnen die Aktien der neuen Gesellschaft nach der in der Verordnung zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Verteilung.
² Sie bezahlen den Nominalwert von 10 Franken pro Aktie zuzüglich einer allfälligen Stempelsteuer mit folgenden Fälligkeiten ein: 200 000 Aktien am 1. Mai 2007. Sie erhöhen das Kapital wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> a) 200 000 Aktien zu pari per 1. Januar 2008; b) 900 000 Aktien zu pari per 1. Januar 2010. 	² Sie bezahlen den Nominalwert von 10 Franken pro Aktie zuzüglich einer allfälligen Stempelsteuer mit folgenden Fälligkeiten ein: 200 000 Aktien am 1. Mai 2007. Sie erhöhen das Kapital wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> a) 200 000 Aktien zu pari per 1. Januar 2008; b) 900 000 Aktien zu pari per 1. Januar 2010.
³ Die Gründerinnen wählen den ersten Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.	³ Die Gründerinnen wählen den ersten Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

Artikel 24 Sachübernahme	Artikel 24 Sachübernahme
<p>¹ Die «Abwasser Uri» übernimmt mit je einem Sachübernahmevertrag, der keiner Bestätigung der Revisionsstelle bedarf, von jeder Gemeinde oder ihrem ausgegliederten Betrieb per 1. Januar 2010:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle Abwasseranlagen, die in ihrem Eigentum stehen und der Groberschliessung dienen; b) alle mobilen Sachanlagen und Software, die für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen benötigt werden; c) alle Daten der Generellen Entwässerungsplanung und der Regionalen Entwässerungsplanung; d) alle für den Betrieb der Abwasserentsorgung erhobenen Daten, insbesondere jene über die Abwasseranlagen, die Organisation und die Kundenbeziehungen; e) alle Vertragsverhältnisse, die mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung in Zusammenhang stehen. 	<p>¹ Die «Abwasser Uri» übernimmt mit je einem Sachübernahmevertrag, der keiner Bestätigung der Revisionsstelle bedarf, von jeder Gemeinde oder ihrem ausgegliederten Betrieb per 1. Januar 2010:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle Abwasseranlagen, die in ihrem Eigentum stehen und der Groberschliessung dienen; b) alle mobilen Sachanlagen und Software, die für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen benötigt werden; c) alle Daten der Generellen Entwässerungsplanung und der Regionalen Entwässerungsplanung; d) alle für den Betrieb der Abwasserentsorgung erhobenen Daten, insbesondere jene über die Abwasseranlagen, die Organisation und die Kundenbeziehungen; e) alle Vertragsverhältnisse, die mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung in Zusammenhang stehen.
<p>² Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar 2007. Übernimmt die «Abwasser Uri» Grundstücke, erfordert der Eigentumsübergang die öffentliche Beurkundung und den Eintrag im Grundbuch.</p>	<p>² Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar 2007. Übernimmt die «Abwasser Uri» Grundstücke, erfordert der Eigentumsübergang die öffentliche Beurkundung und den Eintrag im Grundbuch.</p>
<p>³ Der Übernahmewert der Abwasseranlagen nach Absatz 1 Buchstabe a und b beträgt 65 Prozent des Anlagewerts, der nach folgenden Grundsätzen errechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auszugehen ist von den Wiederbeschaffungskosten der Abwasseranlagen am 1. Juli 2007. Die Wiederbeschaffungskosten berechnen sich nach den aufindexierten ursprünglichen Erstellungskosten. b) Davon sind die den Gemeinden oder ihren ausgegliederten Betrieben bezahlten Subventionen des Bundes und des Kantons anteilmässig abzuziehen; massgeblich ist das Verhältnis zwischen den ausbezahlten Subventionen und den ursprünglichen Erstellungskosten. c) Für die verbleibenden Netto-Wiederbeschaffungskosten wird auf der Basis eines Zustandsberichts die Restlebensdauer der Abwasseranlage geschätzt. 	<p>³ Der Übernahmewert der Abwasseranlagen nach Absatz 1 Buchstabe a und b beträgt 65 Prozent des Anlagewerts, der nach folgenden Grundsätzen errechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auszugehen ist von den Wiederbeschaffungskosten der Abwasseranlagen am 1. Juli 2007. Die Wiederbeschaffungskosten berechnen sich nach den aufindexierten ursprünglichen Erstellungskosten. b) Davon sind die den Gemeinden oder ihren ausgegliederten Betrieben bezahlten Subventionen des Bundes und des Kantons anteilmässig abzuziehen; massgeblich ist das Verhältnis zwischen den ausbezahlten Subventionen und den ursprünglichen Erstellungskosten. c) Für die verbleibenden Netto-Wiederbeschaffungskosten wird auf der Basis eines Zustandsberichts die Restlebensdauer der Abwasseranlage geschätzt.

<p>d) Weist die Abwasseranlage einen besonders guten oder besonders schlechten Zustand auf, erfolgt eine entsprechende Korrektur.</p> <p>e) Der Anlagewert ergibt sich aus der Multiplikation der Netto-Wiederbeschaffungskosten mit dem Verhältnis von Restlebensdauer zur totalen Nutzungsdauer.</p>	<p>d) Weist die Abwasseranlage einen besonders guten oder besonders schlechten Zustand auf, erfolgt eine entsprechende Korrektur.</p> <p>e) Der Anlagewert ergibt sich aus der Multiplikation der Netto-Wiederbeschaffungskosten mit dem Verhältnis von Restlebensdauer zur totalen Nutzungsdauer.</p>
<p>^{3a} Vom so errechneten Anlagewert wird der Beitrag abgezogen, den jede Gemeinde nach Artikel 24a Absatz 5 aus ihrem Bestand der Spezialfinanzierung an die «Abwasser Uri» zu leisten hat.</p>	<p>^{3a} Vom so errechneten Anlagewert wird der Beitrag abgezogen, den jede Gemeinde nach Artikel 24a Absatz 5 aus ihrem Bestand der Spezialfinanzierung an die «Abwasser Uri» zu leisten hat.</p>
<p>⁴ Die «Abwasser Uri» bezahlt den Gemeinden die nach Absatz 3 errechneten Übernahmewerte mit folgenden Fälligkeiten:</p> <p>a) 10 Prozent bis zum 1. Januar 2010.</p> <p>b) Der restliche Betrag verbleibt der «Abwasser Uri» als Aktionärsdarlehen, das die «Abwasser Uri» den Gemeinden spätestens am 1. Januar 2015 zurückbezahlt. Die Verzinsung richtet sich nach dem jeweiligen Zinssatz der Urner Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten.</p>	<p>⁴ Die «Abwasser Uri» bezahlt den Gemeinden die nach Absatz 3 errechneten Übernahmewerte mit folgenden Fälligkeiten:</p> <p>a) 10 Prozent bis zum 1. Januar 2010.</p> <p>b) Der restliche Betrag verbleibt der «Abwasser Uri» als Aktionärsdarlehen, das die «Abwasser Uri» den Gemeinden spätestens am 1. Januar 2015 zurückbezahlt. Die Verzinsung richtet sich nach dem jeweiligen Zinssatz der Urner Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten.</p>
<p>⁵ Die Sachwerte nach Absatz 1 Buchstabe c, d und e werden der «Abwasser Uri» entschädigungslos übergeben.</p>	<p>⁵ Die Sachwerte nach Absatz 1 Buchstabe c, d und e werden der «Abwasser Uri» entschädigungslos übergeben.</p>
<p>⁶ Die Gemeinden verwenden die ausbezahlten Übernahmewerte für die Zeichnung ihrer Aktien der «Abwasser Uri» und für die Tilgung der gemeindlichen Schulden, die die Abwasserentsorgung treffen. Die verbleibenden Mittel sind dem ordentlichen Gemeindehaushalt zuzuführen.</p>	<p>⁶ Die Gemeinden verwenden die ausbezahlten Übernahmewerte für die Zeichnung ihrer Aktien der «Abwasser Uri» und für die Tilgung der gemeindlichen Schulden, die die Abwasserentsorgung treffen. Die verbleibenden Mittel sind dem ordentlichen Gemeindehaushalt zuzuführen.</p>
<p>⁷ Den Gemeinden verbleiben:</p> <p>a) die flüssigen Mittel, die bisher der Abwasserentsorgung dienten;</p> <p>b) die Schulden, die die bisherige Abwasserentsorgung betreffen;</p> <p>c) die Bestände der Spezialfinanzierungen, die den Gemeinden nach Abzug des Beitrags gemäss Artikel 24a verbleiben.</p>	<p>⁷ Den Gemeinden verbleiben:</p> <p>a) die flüssigen Mittel, die bisher der Abwasserentsorgung dienten;</p> <p>b) die Schulden, die die bisherige Abwasserentsorgung betreffen;</p> <p>c) die Bestände der Spezialfinanzierungen, die den Gemeinden nach Abzug des Beitrags gemäss Artikel 24a verbleiben.</p>

Artikel 24a Beitrag aus der Spezialfinanzierung	Artikel 24a Beitrag aus der Spezialfinanzierung
<p>¹ Die Gemeinden leisten der «Abwasser Uri» aus ihren Spezialfinanzierungen einen Beitrag von insgesamt 35 Prozent der Summe der Beträge der Spezialfinanzierungen aller Gemeinden per 31. Dezember 2007. Massgeblich sind dabei nur Beiträge aus der Spezialfinanzierung der Einwohnergemeinden, die einen Bezug zur Abwasserentsorgung aufweisen.</p>	<p>¹ Die Gemeinden leisten der «Abwasser Uri» aus ihren Spezialfinanzierungen einen Beitrag von insgesamt 35 Prozent der Summe der Beträge der Spezialfinanzierungen aller Gemeinden per 31. Dezember 2007. Massgeblich sind dabei nur Beiträge aus der Spezialfinanzierung der Einwohnergemeinden, die einen Bezug zur Abwasserentsorgung aufweisen.</p>
<p>² Grundlage zur Bemessung der Beiträge nach Absatz 1 ist der Wert, der nach folgender Formel berechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Summe der Beträge der Spezialfinanzierungen aller Gemeinden per 31. Dezember 2007 - zuzüglich der Summe der nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e errechneten nicht reduzierten Anlagewerte aller Gemeinden - abzüglich der Summe der Saldi der Buchwerte der Abwasseranlagen aller Gemeinden per 31. Dezember 2007 	<p>² Grundlage zur Bemessung der Beiträge nach Absatz 1 ist der Wert, der nach folgender Formel berechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Summe der Beträge der Spezialfinanzierungen aller Gemeinden per 31. Dezember 2007 — zuzüglich der Summe der nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e errechneten nicht reduzierten Anlagewerte aller Gemeinden — abzüglich der Summe der Saldi der Buchwerte der Abwasseranlagen aller Gemeinden per 31. Dezember 2007
<p>³ Grundlage für die Bemessung des Beitrags jeder Gemeinde ist der Wert, der nach folgender Formel berechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrag der Spezialfinanzierung per 31. Dezember 2007 - zuzüglich der nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e errechneten, nicht reduzierten Anlagewerte der Gemeinde - abzüglich des Saldos des Buchwerts der Abwasseranlagen der Gemeinde per 31. Dezember 2007 	<p>³ Grundlage für die Bemessung des Beitrags jeder Gemeinde ist der Wert, der nach folgender Formel berechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Betrag der Spezialfinanzierung per 31. Dezember 2007 — zuzüglich der nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e errechneten, nicht reduzierten Anlagewerte der Gemeinde — abzüglich des Saldos des Buchwerts der Abwasseranlagen der Gemeinde per 31. Dezember 2007
<p>⁴ Der Beitrag aus der Spezialfinanzierung jeder Gemeinde bemisst sich nach folgender Formel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - berechneter Wert nach Artikel 24a Absatz 1 - geteilt durch den berechneten Wert nach Artikel 24a Absatz 2 - multipliziert mit dem berechneten Wert nach Artikel 24a Absatz 3 	<p>⁴ Der Beitrag aus der Spezialfinanzierung jeder Gemeinde bemisst sich nach folgender Formel:</p> <ul style="list-style-type: none"> — berechneter Wert nach Artikel 24a Absatz 1 — geteilt durch den berechneten Wert nach Artikel 24a Absatz 2 — multipliziert mit dem berechneten Wert nach Artikel 24a Absatz 3
<p>⁵ Der so errechnete Beitrag wird gemäss Artikel 24 Absatz 3a vom Anlagewert abgezogen.</p>	<p>⁵ Der so errechnete Beitrag wird gemäss Artikel 24 Absatz 3a vom Anlagewert abgezogen.</p>

Artikel 25 Rechtsübergang	Artikel 25 Rechtsübergang
¹ Auf den 1. Januar 2010 gehen alle hoheitlichen Befugnisse der Gemeinden im Bereich der Abwasserentsorgung auf die «Abwasser Uri» über.	¹ Auf den 1. Januar 2010 gehen alle hoheitlichen Befugnisse der Gemeinden im Bereich der Abwasserentsorgung auf die «Abwasser Uri» über.
² Die bisherigen Rechtsnormen der Gemeinden, die die Abwasserentsorgung betreffen, gelten auf diesen Zeitpunkt als aufgehoben und die Gemeinden dürfen im Bereich der Abwasserentsorgung keine eigenen Rechtsnormen mehr erlassen.	² Die bisherigen Rechtsnormen der Gemeinden, die die Abwasserentsorgung betreffen, gelten auf diesen Zeitpunkt als aufgehoben und die Gemeinden dürfen im Bereich der Abwasserentsorgung keine eigenen Rechtsnormen mehr erlassen.
3. Abschnitt: Aufgaben und Verfahren	3. Abschnitt: Aufgaben und Verfahren
Artikel 26 Aufgaben der «Abwasser Uri»	Artikel 26 Aufgaben der «Abwasser Uri»
¹ Die «Abwasser Uri»: <ul style="list-style-type: none"> a) plant die Abwasseranlagen, indem sie generelle oder regionale Entwässerungspläne erstellt, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind; b) baut Abwasseranlagen, wenn das zur Groberschliessung nötig ist; c) betreibt und unterhält die Abwasseranlagen; d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen dazu übertragen. 	¹ Die «Abwasser Uri»: <ul style="list-style-type: none"> a) plant die Abwasseranlagen, indem sie generelle oder regionale Entwässerungspläne erstellt, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind; b) baut Abwasseranlagen, wenn das zur Groberschliessung der Bauzonen oder zur Haupterschliessung von Weilerzonen gemäss kantonalem Richtplan nötig ist; c) betreibt und unterhält ihre Abwasseranlagen; d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen dazu übertragen.
² Abwasseranlagen im Sinne von Absatz 1 sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Abwasserreinigungsanlagen; b) Versickerungsanlagen; c) Sonderbauwerke wie Pumpstationen, Hochwasserentlastungsanlagen, Regenbecken und Ölabscheider; d) Leitungen für verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser. 	² Abwasseranlagen im Sinne von Absatz 1 sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Abwasserreinigungsanlagen; b) Versickerungsanlagen; c) Sonderbauwerke wie Pumpstationen, Hochwasserentlastungsanlagen, Regenbecken und Ölabscheider; d) Leitungen für verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser.
³ Keine Abwasseranlagen sind Meliorationsanlagen und Oberflächengewässer, auch wenn sie eingedolt sind.	³ Keine Abwasseranlagen sind Meliorationsanlagen und Oberflächengewässer, auch wenn sie eingedolt sind.
⁴ Zur Groberschliessung im Sinne von Absatz 1 gehören Abwasseranlagen, die die Bauzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen.	⁴ Zur Groberschliessung im Sinne von Absatz 1 gehören Abwasseranlagen, die die Bauzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen.
	Artikel 26a Begriffe

	¹ Zur Groberschliessung im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 gehören Abwasseranlagen, die die Bauzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen.
	² Zur Haupteerschliessung im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 gehören Abwasseranlagen, die die Weilerzonen gemäss kantonalem Richtplan mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen.
Artikel 27 Übernahme von Abwasseranlagen Dritter	Artikel 27 ²⁷ Übernahme von Abwasseranlagen Dritter
¹ Die «Abwasser Uri» übernimmt zu Eigentum bestehende Abwasseranlagen Dritter, wenn die «Abwasser Uri» die Übernahme als im öffentlichen Interesse geboten erachtet. Davon ausgenommen sind Abwasseranlagen der Nationalstrasse, der Kantonsstrassen und der Meliorationsgenossenschaften.	¹ Die «Abwasser Uri» übernimmt zu Eigentum bestehende Abwasseranlagen Dritter, wenn die «Abwasser Uri» die Übernahme als im öffentlichen Interesse geboten erachtet. Davon ausgenommen sind Abwasseranlagen der Nationalstrasse, der Kantonsstrassen und der Meliorationsgenossenschaften.
² Zudem hat die «Abwasser Uri» jene von Dritten erstellte Abwasseranlage zu übernehmen, wenn diese mit einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage, Versickerungsanlage oder einem öffentlichen Gewässer verbunden ist und mehr als eine Liegenschaft erschliesst, sofern die bisherige Eigentümerschaft das innert sechs Monaten seit der Fertigstellung dieser Anlage verlangt.	² Zudem hat die «Abwasser Uri» jene von Dritten erstellte Abwasseranlage zu übernehmen, wenn diese mit einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage, Versickerungsanlage oder einem öffentlichen Gewässer verbunden ist und mehr als eine Liegenschaft erschliesst, sofern die bisherige Eigentümerschaft das innert sechs Monaten seit der Fertigstellung dieser Anlage verlangt.
³ Die Übernahme von Abwasseranlagen Dritter erfolgt entschädigungslos.	³ Die Übernahme von Abwasseranlagen Dritter erfolgt entschädigungslos.
Artikel 28 Befugnisse	Artikel 28 Befugnisse
Die «Abwasser Uri»: <ul style="list-style-type: none"> a) setzt in ihrem Aufgabenbereich Recht und erhebt Gebühren. Der Regierungsrat hat diese Rechtserlasse zu genehmigen. Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen; b) hat in ihrem Aufgabenbereich das Recht der Ausschliesslichkeit; c) kann in ihrem Aufgabenbereich enteignen, sofern die Voraussetzungen nach dem kantonalen Gesetz über die Enteignung erfüllt sind; d) kann Verträge öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Natur abschliessen; e) kann in ihrem Aufgabenbereich Strafverfügungen erlassen. 	Die «Abwasser Uri»: <ul style="list-style-type: none"> a) setzt in ihrem Aufgabenbereich Recht und erhebt Gebühren. Der Regierungsrat hat diese Rechtserlasse zu genehmigen. Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen; b) hat in ihrem Aufgabenbereich das Recht der Ausschliesslichkeit; c) kann in ihrem Aufgabenbereich enteignen, sofern die Voraussetzungen nach dem kantonalen Gesetz über die Enteignung²⁸ erfüllt sind; d) kann Verträge öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Natur abschliessen; e) kann in ihrem Aufgabenbereich Strafverfügungen erlassen.

²⁷ Fassung gemäss VA vom 13. Februar 2011; in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2009 (AB vom 7. Januar 2011).

²⁸ RB 3.3211

Artikel 29 Pflichten	Artikel 29 Pflichten b) im Allgemeinen
¹ Die «Abwasser Uri» hat die Bauzonen mit Abwasseranlagen der Groberschliessung zu erschliessen. Sie erlässt dazu in Absprache mit der betroffenen Gemeinde ein Erschliessungsprogramm.	¹ Die «Abwasser Uri» hat die Bauzonen und die Weilerzonen mit Abwasseranlagen der Groberschliessung und der Hauarterschliessung zu erschliessen. Sie erlässt dazu in Absprache mit der betroffenen Gemeinde ein Erschliessungsprogramm.
	² Auf eine Hauarterschliessung der Weilerzonen kann verzichtet werden, wenn Mindestkriterien, namentlich die Anzahl Anschlüsse, der Zustand der bestehenden Abwasseranlagen und der Gewässerzustand des Vorfluters, nicht erfüllt sind. Die «Abwasser Uri» legt die Mindestkriterien in ihrem Abwasserreglement fest.
² Sie hat die Abwasseranlagen der Gemeinden und Privaten, die nicht der Groberschliessung dienen, zu beaufsichtigen.	²³ Sie hat die Abwasseranlagen der Gemeinden und Privaten, die nicht der Groberschliessung oder der Hauarterschliessung dienen, zu beaufsichtigen. Dazu gehören die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Abwasseranlagen wie auch dezentrale Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassergruben.
	Artikel 29a b) im Bereich der permanenten dezentralen Abwasseranlagen
	¹ Permanente dezentrale Abwasseranlagen sind Anlagen, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.
	² Der Neubau und die Sanierung von permanenten dezentralen Abwasseranlagen erfordern eine technische Prüfung durch die «Abwasser Uri».
	³ Die «Abwasser Uri» regelt die erforderlichen Bestimmungen zu permanenten dezentralen Abwasseranlagen in ihren Bau- und Betriebsvorschriften.
Artikel 30 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten a) Inhalt	Artikel 30 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten a) Inhalt
¹ Beschlüsse über neue Ausgaben der «Abwasser Uri» von mehr als 10 Mio. Franken unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung. Vorher dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen.	¹ Beschlüsse über neue Ausgaben der «Abwasser Uri» von mehr als 10 Mio. Franken unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung. Vorher dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen.
² Folgende Beschlüsse der Organe der «Abwasser Uri» unterstehen der fakultativen Volksabstimmung:	² Folgende Beschlüsse der Organe der «Abwasser Uri» unterstehen der fakultativen Volksabstimmung:

<ul style="list-style-type: none"> a) Rechtserlasse über Gebühren; b) neue Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken. Vor Ablauf der Referendumsfrist dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen; c) Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechtserlasse über Gebühren; b) neue Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken. Vor Ablauf der Referendumsfrist dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen; c) Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen.
Artikel 31 b) Verfahren	Artikel 31 b) Verfahren
¹ Referendumsbegehren richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und jenen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Referendumsbegehren sind der «Abwasser Uri» einzureichen. Diese befindet mit einer anfechtbaren Verfügung über das Zustandekommen und die Gültigkeit des Referendumsbegehrens.	¹ Referendumsbegehren richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und jenen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte ²⁹ , soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Referendumsbegehren sind der «Abwasser Uri» einzureichen. Diese befindet mit einer anfechtbaren Verfügung über das Zustandekommen und die Gültigkeit des Referendumsbegehrens.
² Die «Abwasser Uri» bereitet die Referendumsabstimmung zuhanden der Gemeinden vor.	² Die «Abwasser Uri» bereitet die Referendumsabstimmung zuhanden der Gemeinden vor.
³ Die Gemeinden führen die Abstimmung durch. Die Bestimmungen über ordentliche Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden sind anzuwenden.	³ Die Gemeinden führen die Abstimmung durch. Die Bestimmungen über ordentliche Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden sind anzuwenden.
⁴ Die Abstimmungsvorlage gilt dann als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der Abstimmenden, unabhängig ihrer Gemeindezugehörigkeit, ihr zustimmt.	⁴ Die Abstimmungsvorlage gilt dann als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der Abstimmenden, unabhängig ihrer Gemeindezugehörigkeit, ihr zustimmt.
Artikel 32 Gebühren	Artikel 32 Gebühren
Die «Abwasser Uri» erhebt für ihren Aufgabenbereich kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.	Die «Abwasser Uri» erhebt für ihren Aufgabenbereich kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.
Artikel 33 Steuern	Artikel 33 Steuern
Die «Abwasser Uri» ist von den Steuern befreit, die Kanton und Gemeinden erheben.	Die «Abwasser Uri» ist von den Steuern befreit, die Kanton und Gemeinden erheben.

²⁹ RB 2.1201

4. Abschnitt: Leitungsrechte, private Abwasseranlagen und Abwassereinleitung	4. Abschnitt: Leitungsrechte, private Abwasseranlagen und Abwassereinleitung
Artikel 34 Leitungsrechte	Artikel 34 Leitungsrechte
¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Durchleitung der Sammelleitungen unentgeltlich zu dulden. Entsteht dadurch mehr als geringfügiger Schaden, hat die «Abwasser Uri» eine entsprechende Entschädigung zu leisten.	¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Durchleitung der Sammelleitungen unentgeltlich zu dulden. Entsteht dadurch mehr als geringfügiger Schaden, hat die «Abwasser Uri» eine entsprechende Entschädigung zu leisten.
² Die «Abwasser Uri» ist Eigentümerin der Sammelleitungen. Sie kann die Leitungsrechte im Grundbuch als Personaldienstbarkeit eintragen lassen.	² Die «Abwasser Uri» ist Eigentümerin der Sammelleitungen. Sie kann die Leitungsrechte im Grundbuch als Personaldienstbarkeit eintragen lassen.
Artikel 35 Private Abwasseranlagen	Artikel 35 Private Abwasseranlagen
¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen und unterhalten die Abwasseranlagen, die nicht der Groberschliessung dienen. Wenn sie diese Aufgabe vertraglich Dritten überbinden, bleiben sie der «Abwasser Uri» gegenüber dennoch verantwortlich.	¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen und unterhalten die Abwasseranlagen, die nicht der Groberschliessung oder der Haupterschliessung dienen. Wenn sie diese Aufgabe vertraglich Dritten überbinden, bleiben sie der «Abwasser Uri» gegenüber dennoch verantwortlich.
² Die «Abwasser Uri» kann die Eigentümerinnen und Eigentümer privater Abwasseranlagen verpflichten, Mängel dieser Anlagen zu beheben.	² Die «Abwasser Uri» kann die Eigentümerinnen und Eigentümer privater Abwasseranlagen verpflichten, Mängel dieser Anlagen zu beheben.
Artikel 36 Abwassereinleitung	Artikel 36 Abwassereinleitung
¹ Die Einleitung von Abwasser in eine Anlage der «Abwasser Uri» bedarf einer Bewilligung dieser Gesellschaft.	¹ Die Einleitung von Abwasser in eine Anlage der «Abwasser Uri» bedarf einer Bewilligung dieser Gesellschaft.
² Die «Abwasser Uri» kann die Vorbehandlung oder Reinigung von Abwasser, das in ihre Anlagen eingeleitet wird, verlangen.	² Die «Abwasser Uri» kann die Vorbehandlung oder Reinigung von Abwasser, das in ihre Anlagen eingeleitet wird, verlangen.
³ Sie kann die Einleitung von sauberem Meteorabwasser in ihre Anlagen verweigern.	³ Sie kann die Einleitung von sauberem Meteorabwasser in ihre Anlagen verweigern.

5. Kapitel: ABFÄLLE UND DEPONIE	5. Kapitel: ABFÄLLE UND DEPONIE
Artikel 37 Abfallplanung	Artikel 37 Abfallplanung
¹ Der Regierungsrat erstellt eine Abfall- und Deponieplanung. Insbesondere ermittelt er den Bedarf an Abfallanlagen, um damit Überkapazitäten zu vermeiden. Die Abfall- und die Deponieplanung sind behördenverbindlich.	¹ Der Regierungsrat erstellt eine Abfall- und Deponieplanung. Insbesondere ermittelt er den Bedarf an Abfallanlagen, um damit Überkapazitäten zu vermeiden. Die Abfall- und die Deponieplanung sind behördenverbindlich.

² Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Standorte der Abfallanlagen und Deponien.	² Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Standorte der Abfallanlagen und Deponien.
³ Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen für die Verwertung und Deponierung von Aushubmaterial und mineralischen Bauabfällen.	³ Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen für die Verwertung und Deponierung von Aushubmaterial und mineralischen Bauabfällen.
⁴ Die zuständige Direktion kann für Abfallanlagen Einzugsgebiete festlegen und Abfälle bestimmten Anlagen zuweisen.	⁴ Die zuständige Direktion ³⁰ kann für Abfallanlagen Einzugsgebiete festlegen und Abfälle bestimmten Anlagen zuweisen.
⁵ Der Bau und der Betrieb von Plätzen und Anlagen für die Entsorgung, die Aufbereitung oder die Zwischenlagerung von Abfällen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Amtes.	⁵ Der Bau und der Betrieb von Plätzen und Anlagen für die Entsorgung, die Aufbereitung oder die Zwischenlagerung von Abfällen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Amtes ³¹ .
	Artikel 37a Abfallvermeidung
	¹ Der Regierungsrat legt Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in einem Reglement fest.
	² Er verpflichtet namentlich Verkaufsgeschäfte zur Rücknahme und getrennter Sammlung von überflüssigem Verpackungsmaterial.

6. Kapitel: SIEDLUNGSABFÄLLE	6. Kapitel: SIEDLUNGSABFÄLLE
1. Abschnitt: Aktiengesellschaft	1. Abschnitt: Aktiengesellschaft
Artikel 38 Pflicht zur Gründung	Artikel 38 Pflicht zur Gründung
¹ Die Einwohnergemeinden des Kantons Uri gründen für die Abfallentsorgung eine Aktiengesellschaft als kantonal öffentlich-rechtliche Körperschaft nach diesem Gesetz. Diese erhält ihre Rechtspersönlichkeit am Tage der Gründung mit der übereinstimmenden Begründungserklärung aller Einwohnergemeinden.	¹ Die Einwohnergemeinden des Kantons Uri gründen für die Abfallentsorgung eine Aktiengesellschaft als kantonal öffentlich-rechtliche Körperschaft nach diesem Gesetz. Diese erhält ihre Rechtspersönlichkeit am Tage der Gründung mit der übereinstimmenden Begründungserklärung aller Einwohnergemeinden.
Artikel 39 Firma, Sitz und Handelsregister	Artikel 39 Firma, Sitz und Handelsregister
¹ Die Aktiengesellschaft für die Abfallbewirtschaftung trägt die Firma «Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU)».	¹ Die Aktiengesellschaft für die Abfallbewirtschaftung trägt die Firma «Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU)».
² Sie hat ihren Sitz in Attinghausen und ist nicht im Handelsregister eingetragen.	² Sie hat ihren Sitz in Attinghausen und ist nicht im Handelsregister eingetragen.

³⁰ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³¹ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 40 Zweck	Artikel 40 Zweck
¹ Die ZAKU stellt im ganzen Kanton die Entsorgung der Siedlungsabfälle sicher. Sie ist nicht gewinnorientiert.	¹ Die ZAKU stellt im ganzen Kanton die Entsorgung der Siedlungsabfälle sicher. Sie ist nicht gewinnorientiert.
Artikel 41 Kapital und Aktien	Artikel 41 Kapital und Aktien
Das Aktienkapital der ZAKU beträgt 10 Mio. Franken und ist eingeteilt in eine Million Aktien im Nominalwert von 10.– Franken, die auf den Namen lauten und voll einbezahlt sind.	Das Aktienkapital der ZAKU beträgt 10 Mio. Franken und ist eingeteilt in eine Million Aktien im Nominalwert von 10.– Franken, die auf den Namen lauten und voll einbezahlt sind.
Artikel 42 Organisation	Artikel 42 Organisation
¹ Die ZAKU hat als Organe die Generalversammlung, den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.	¹ Die ZAKU hat als Organe die Generalversammlung, den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.
² Der Landrat regelt Einzelheiten der ZAKU in einer Verordnung, namentlich: <ul style="list-style-type: none"> a) die Befugnisse der Organe; b) die Verteilung des Aktienkapitals auf die Gemeinden; c) die Art der Bekanntmachung. 	² Der Landrat regelt Einzelheiten der ZAKU in einer Verordnung, namentlich: <ul style="list-style-type: none"> a) die Befugnisse der Organe; b) die Verteilung des Aktienkapitals auf die Gemeinden; c) die Art der Bekanntmachung.
³ Bestimmt das gemeindliche Recht nichts anderes, wählt die Gemeindeversammlung die Person, die die Gemeinde an der Generalversammlung vertritt.	³ Bestimmt das gemeindliche Recht nichts anderes, wählt die Gemeindeversammlung die Person, die die Gemeinde an der Generalversammlung vertritt.
2. Abschnitt: Gründung der Aktiengesellschaft	2. Abschnitt: Gründung der Aktiengesellschaft
Artikel 43 Gründung und Aktienliberierung	Artikel 43 Gründung und Aktienliberierung
¹ Gründerinnen der ZAKU sind die Einwohnergemeinden des Kantons Uri. Sie zeichnen die Aktien der neuen Gesellschaft nach der in der Verordnung zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Verteilung.	¹ Gründerinnen der ZAKU sind die Einwohnergemeinden des Kantons Uri. Sie zeichnen die Aktien der neuen Gesellschaft nach der in der Verordnung zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Verteilung.
² Die Gemeinden bezahlen den Nominalwert von 10.– Franken zuzüglich allfälliger Stempelsteuer mittels Sacheinlage ein.	² Die Gemeinden bezahlen den Nominalwert von 10.– Franken zuzüglich allfälliger Stempelsteuer mittels Sacheinlage ein.
³ Als Sacheinlage dienen den 19 Verbandsgemeinden die Vermögenswerte des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri. Soweit der Aktienüberschuss das Aktienkapital übersteigt, gilt er als Agio.	³ Als Sacheinlage dienen den 19 Verbandsgemeinden die Vermögenswerte des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri. Soweit der Aktienüberschuss das Aktienkapital übersteigt, gilt er als Agio.
⁴ Die Gemeinde Seelisberg bezahlt ihren Anteil bar ein oder schuldet diesen der ZAKU im Rahmen einer separaten Vereinbarung. Der Anteil von Seelisberg errechnet sich nach dem Ertragswert, der auf der Grundlage der drei letzten Jahresrechnungen (2003, 2004, 2005) des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri zu ermitteln ist, wobei der Kapitalisierungssatz 7 Prozent beträgt.	⁴ Die Gemeinde Seelisberg bezahlt ihren Anteil bar ein oder schuldet diesen der ZAKU im Rahmen einer separaten Vereinbarung. Der Anteil von Seelisberg errechnet sich nach dem Ertragswert, der auf der Grundlage der drei letzten Jahresrechnungen (2003, 2004, 2005) des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung

Dieser Ertragswert ist durch die Einwohnerzahl des ganzen Kantons Uri zu teilen und mit derjenigen der Gemeinde Seelisberg zu multiplizieren. Es gelten die Bevölkerungszahlen am 1. Januar 2006.	im Kanton Uri zu ermitteln ist, wobei der Kapitalisierungssatz 7 Prozent beträgt. Dieser Ertragswert ist durch die Einwohnerzahl des ganzen Kantons Uri zu teilen und mit derjenigen der Gemeinde Seelisberg zu multiplizieren. Es gelten die Bevölkerungszahlen am 1. Januar 2006.
⁵ Die Gründerinnen wählen den ersten Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.	⁵ Die Gründerinnen wählen den ersten Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.
Artikel 44 Sacheinlage	Artikel 44 ————— Sacheinlage
¹ Die ZAKU übernimmt zum Zeitpunkt ihrer Gründung mit einem Sacheinlagevertrag, der keiner Bestätigung der Revisionsstelle bedarf, vom Zweckverband Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri: a) dessen Aktiven und Passiven; b) alle Vertragsverhältnisse, die der Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri eingegangen ist; c) alle Vertragsverhältnisse, die die Gemeinde Seelisberg mit dem Kehrichtverwertungs- Verband Nidwalden (KVV NW) und dem Zweckverband Kehrichtbeseitigung Obwalden (ZVK OW) hinsichtlich der Entsorgung von Siedlungsabfällen der Gemeinde Seelisberg eingegangen ist.	¹ Die ZAKU übernimmt zum Zeitpunkt ihrer Gründung mit einem Sacheinlagevertrag, der keiner Bestätigung der Revisionsstelle bedarf, vom Zweckverband Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri: a) — dessen Aktiven und Passiven; b) — alle Vertragsverhältnisse, die der Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri eingegangen ist; c) — alle Vertragsverhältnisse, die die Gemeinde Seelisberg mit dem Kehrichtverwertungs- Verband Nidwalden (KVV NW) und dem Zweckverband Kehrichtbeseitigung Obwalden (ZVK OW) hinsichtlich der Entsorgung von Siedlungsabfällen der Gemeinde Seelisberg eingegangen ist.
² Erfasst die Sacheinlage Grundstücke, erfordert der Eigentumsübergang die öffentliche Beurkundung und den Eintrag ins Grundbuch.	² Erfasst die Sacheinlage Grundstücke, erfordert der Eigentumsübergang die öffentliche Beurkundung und den Eintrag ins Grundbuch.
Artikel 45 Rechtsübertragung und Liquidation des Zweckverbands	Artikel 45 Rechtsübertragung und Liquidation des Zweckverbands
¹ Mit der Gründung der ZAKU gehen alle hoheitlichen Befugnisse der Gemeinden im Bereich der Abfallentsorgung auf diese über.	¹ Mit der Gründung der ZAKU gehen alle hoheitlichen Befugnisse der Gemeinden im Bereich der Abfallentsorgung auf diese über.
² Die bisherigen Rechtsnormen des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri gelten auf den Zeitpunkt der Gründung als aufgehoben. Der Zweckverband Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri wird zum Zeitpunkt der Gründung der ZAKU liquidiert.	² Die bisherigen Rechtsnormen des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri gelten auf den Zeitpunkt der Gründung als aufgehoben. Der Zweckverband Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri wird zum Zeitpunkt der Gründung der ZAKU liquidiert.
3. Abschnitt: Aufgaben und Verfahren	3. Abschnitt: Aufgaben und Verfahren

Artikel 46 Aufgaben	Artikel 46 Aufgaben
¹ Die ZAKU sorgt dafür, dass im ganzen Kanton Siedlungsabfälle, Gartenabfälle, organische Abfälle aus Gewerbebetrieben und Abfälle, deren Inhaberin oder Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, vorschriftsgemäss entsorgt werden.	¹ Die ZAKU sorgt dafür, dass im ganzen Kanton Siedlungsabfälle, Gartenabfälle, organische Abfälle aus Gewerbebetrieben und Abfälle, deren Inhaberin oder Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, vorschriftsgemäss entsorgt werden.
² Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen dazu übertragen.	² Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen dazu übertragen.
Artikel 47 Befugnisse	Artikel 47 Befugnisse
Die ZAKU: a) setzt in ihrem Aufgabenbereich Recht und erhebt Gebühren. Der Regierungsrat hat diese Rechtserlasse zu genehmigen. Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen; b) hat das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle, einschliesslich der Siedlungsabfälle aus Gewerbebetrieben, zu entsorgen; c) kann in ihrem Aufgabenbereich enteignen, sofern die Voraussetzungen nach dem kantonalen Gesetz über die Enteignung erfüllt sind; d) kann Verträge öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Natur abschliessen; e) kann in ihrem Aufgabenbereich Strafverfügungen erlassen.	Die ZAKU: a) setzt in ihrem Aufgabenbereich Recht und erhebt Gebühren. Der Regierungsrat hat diese Rechtserlasse zu genehmigen. Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen; b) hat das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbebetrieben, die gemäss Bundesrecht in die Zuständigkeit der Kantone fallen , zu entsorgen; c) kann in ihrem Aufgabenbereich enteignen, sofern die Voraussetzungen nach dem kantonalen Gesetz über die Enteignung ³² erfüllt sind; d) kann Verträge öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Natur abschliessen; e) kann in ihrem Aufgabenbereich Strafverfügungen erlassen.
Artikel 48 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten a) Inhalt	Artikel 48 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten a) Inhalt
¹ Beschlüsse über neue Ausgaben der ZAKU von mehr als 10 Mio. Franken unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung. Vorher dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen Dritten gegenüber eingehen.	¹ Beschlüsse über neue Ausgaben der ZAKU von mehr als 10 Mio. Franken unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung. Vorher dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen Dritten gegenüber eingehen.
² Folgende Beschlüsse der Organe der ZAKU unterstehen der fakultativen Volksabstimmung:	² Folgende Beschlüsse der Organe der ZAKU unterstehen der fakultativen Volksabstimmung:

³² RB 3.3211

<ul style="list-style-type: none"> a) Rechtserlasse über Gebühren; b) neue Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken; vor Ablauf der Referendumsfrist dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen; c) Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechtserlasse über Gebühren; b) neue Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken; vor Ablauf der Referendumsfrist dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen; c) Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen.
Artikel 49 b) Verfahren	Artikel 49 b) Verfahren
¹ Referendumsbegehren richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und jenen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Referendumsbegehren sind der ZAKU einzureichen. Diese befindet mit einer anfechtbaren Verfügung über das Zustandekommen und die Gültigkeit des Referendumsbegehrens.	¹ Referendumsbegehren richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und jenen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte ³³ , soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Referendumsbegehren sind der ZAKU einzureichen. Diese befindet mit einer anfechtbaren Verfügung über das Zustandekommen und die Gültigkeit des Referendumsbegehrens.
² Die ZAKU bereitet die Referendumsabstimmung zuhanden der Gemeinden vor.	² Die ZAKU bereitet die Referendumsabstimmung zuhanden der Gemeinden vor.
³ Die Gemeinden führen die Abstimmung durch. Die Bestimmungen über ordentliche Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden sind anzuwenden.	³ Die Gemeinden führen die Abstimmung durch. Die Bestimmungen über ordentliche Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden sind anzuwenden.
⁴ Die Abstimmungsvorlage gilt dann als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der Abstimmenden, unabhängig ihrer Gemeindezugehörigkeit, ihr zustimmt.	⁴ Die Abstimmungsvorlage gilt dann als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der Abstimmenden, unabhängig ihrer Gemeindezugehörigkeit, ihr zustimmt.
Artikel 50 Gebühren	Artikel 50 Gebühren
Die ZAKU erhebt für ihren Aufgabenbereich kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.	Die ZAKU erhebt für ihren Aufgabenbereich kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.
Artikel 51 Steuern	Artikel 51 Steuern
Die ZAKU ist von den Steuern befreit, die Kanton und Gemeinden erheben.	Die ZAKU ist von den Steuern befreit, die Kanton und Gemeinden erheben.
4. Abschnitt: Treibgut in Stauanlagen und auf Seen	4. Abschnitt: Treibgut in Stauanlagen und auf Seen
Artikel 52 Treibgut in Stauanlagen und auf Seen	Artikel 52 Treibgut in Stauanlagen und auf Seen
¹ Die Inhaberin oder der Inhaber des Werks hat Treibgut innerhalb von Stauanlagen oder bei Wasserentnahmestellen zu beseitigen.	¹ Die Inhaberin oder der Inhaber des Werks hat Treibgut innerhalb von Stauanlagen oder bei Wasserentnahmestellen zu beseitigen.

³³ RB 2.1201

² Treibgut ausserhalb von Stauanlagen oder Wasserentnahmestellen und auf Seen beseitigt die jeweilige Gewässereigentümerin oder der jeweilige Gewässereigentümer.	² Treibgut ausserhalb von Stauanlagen oder Wasserentnahmestellen und auf Seen beseitigt die jeweilige Gewässereigentümerin oder der jeweilige Gewässereigentümer.
--	--

7. Kapitel: AUSFÜHRUNG WEITEREN BUNDESRECHTS IM UMWELTBEREICH	7. Kapitel: REGELUNG WEITERER UMWELTBEREICHE WEITEREN BUNDESRECHTS IM UMWELTBEREICH
1. Abschnitt: Trinkwasserversorgung in Notlagen	1. Abschnitt: Wasserversorgung in Notlagen
	Artikel 53 Zuständigkeit des Kantons
	¹ Der Regierungsrat legt die Strategie für die Wasserversorgung im Kanton Uri in Zusammenarbeit mit den Gemeinden fest und genehmigt die generelle Wasserversorgungsplanung der Gemeinden.
	² In der Strategie nach Absatz 1 zeigt der Regierungsrat auf, wie eine ausreichende und einwandfreie Wasserversorgung im Kanton Uri langfristig sicherzustellen ist.
	³ Das zuständige Amt ³⁴ : <ul style="list-style-type: none"> a) erarbeitet zusammen mit den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung der Strategie nach Absatz 1; b) berät und unterstützt die Gemeinden bei deren Aufgabenerfüllung; c) stellt Arbeitshilfen zur Wasserversorgung zur Verfügung; d) stellt die übergeordneten hydrogeologischen Grundlagen für die Wasserbeschaffung bereit.
	Artikel 53a Zuständigkeit der Gemeinden
	¹ Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Trink- und Brauchwasser ist Aufgabe der Gemeinden, die sie selber erbringt oder durch Dritte erbringen lässt.
	² Die Aufgabe gemäss Absatz 1 beschränkt sich innerhalb der Gemeinde auf:

³⁴ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

	<ul style="list-style-type: none"> a) Bauzonen; b) Weilerzonen; c) Gebiete, welche von öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.
	<p>³ Im Rahmen der Wasserversorgungsplanung können die Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in begründeten Fällen Gebiete, welche von öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden, aus ihrem Zuständigkeitsgebiet ausschliessen; b) weitere, selbst gewählte Gebiete in ihre Zuständigkeit aufnehmen.
	<p>⁴ Sie sorgen dafür, dass die Wasserversorgungen langfristig kostendeckend finanziert sind.</p>
	<p>⁵ Sie setzen die Massnahmen zur Umsetzung der Strategie nach Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a um.</p>
	<p>Artikel 53b Generelle Wasserversorgungsplanung</p>
	<p>¹ Die Gemeinden erstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine generelle Wasserversorgungsplanung und überprüfen diese mindestens alle zehn Jahre. Die generelle Wasserversorgungsplanung ist mit der gemeindlichen Nutzungsplanung zu koordinieren.</p>
	<p>² Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, welche Mindestanforderungen die generelle Wasserversorgungsplanung zu erfüllen hat. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).</p>
	<p>³ Zwei oder mehrere Gemeinden können eine gemeinsame generelle Wasserversorgungsplanung erstellen.</p>
	<p>Artikel 53c Kantonsbeiträge</p>
	<p>¹ An die fachgerechte Erarbeitung und Änderung der generellen Wasserversorgungsplanung leistet der Kanton den Gemeinden 70 Prozent der Planungskosten.</p>
	<p>² Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, was zu den massgeblichen Planungskosten zu zählen ist.</p>

		³ Die Gemeinde hat den Vorgehensplan und das Beitragsgesuch vorgängig der zuständigen Direktion ³⁵ zu unterbreiten.
Artikel 53	Zuständigkeiten	Artikel 53d Zuständigkeiten Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen
¹ Das zuständige Amt erstellt Inventare über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für Trinkwasserversorgung in Notlagen eignen.		¹ Das zuständige Amt ³⁶ erstellt Inventare und digitale Karten über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen eignen.
		² Die Wasserversorgungen führen nach Vorgabe des Kantons die elektronischen Inventare ihrer Wasserversorgungsanlagen.
² Es erarbeitet ein Konzept für den Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen. Der Regierungsrat genehmigt das Konzept und bestimmt die Organisation der Trinkwasserversorgung in Notlagen.		³ Der Regierungsrat erlässt ein Konzept für den Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen ³⁷ und bestimmt die damit verbundene Organisation.
³ Gestützt auf das Konzept nach Absatz 2 und im Rahmen des Bundesrechts vollziehen die Gemeinden Inhaberinnen und Inhaber von Wasserversorgungsanlagen die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen.		⁴ Gestützt auf das Konzept nach Absatz 3 und im Rahmen des Bundesrechts vollziehen die Inhaberinnen und Inhaber von Wasserversorgungsanlagen die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen schweren Mangellagen ³⁸ .
		⁵ Die Gemeinden sorgen innerhalb ihres Gemeindegebiets für die Koordination des Vollzugs.
⁴ Das Laboratorium der Urkantone informiert das zuständige Amt, wenn es bei Kontrollen oder Wasseranalysen Beeinträchtigungen des Wassers oder Gefährdungen der Umwelt feststellt.		⁶ Das Laboratorium der Urkantone informiert das zuständige Amt ³⁹ , wenn es bei Kontrollen oder Wasseranalysen Beeinträchtigungen des Wassers oder Gefährdungen der Umwelt feststellt.
2. Abschnitt: Belastete Standorte und Altlasten		2. Abschnitt: Belastete Standorte und Altlasten
Artikel 54 Kataster der belasteten Standorte		Artikel 54 Kataster der belasteten Standorte
¹ Das zuständige Amt erstellt und führt den Kataster der belasteten Standorte.		¹ Das zuständige Amt ⁴⁰ erstellt und führt den Kataster der belasteten Standorte.

³⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

³⁶ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁷ SR 531.32

³⁸ SR 531.32

³⁹ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁰ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Der Kataster der belasteten Standorte ist öffentlich zugänglich.	² Der Kataster der belasteten Standorte ist öffentlich zugänglich.
	³ Das zuständige Amt ⁴¹ beurteilt die Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit der belasteten Standorte sowie die Ziele und Dringlichkeiten der Voruntersuchungen und Sanierungen. Es legt die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen fest.
3. Abschnitt Boden	3. Abschnitt Boden
Artikel 55 Bodenschutz	Artikel 55 Bodenschutz
¹ Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen für den sachgerechten Umgang mit dem gewachsenen unbelasteten und belasteten Boden, insbesondere für das Ausheben, Zwischenlagern und Wiedereinbringen, für Terrainveränderungen und zur Vermeidung von Bodenerosionen.	¹ Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen für den sachgerechten Umgang mit dem gewachsenen unbelasteten und belasteten Boden, insbesondere für das Ausheben Abtragen , Zwischenlagern und Wiedereinbringen, für Terrainveränderungen und zur Vermeidung von Bodenerosionen.
² Er ordnet bei einer Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit durch Erosion die notwendigen Massnahmen an.	² Steht fest oder ist zu erwarten, dass in bestimmten Gebieten Belastungen des Bodens die Bodenfruchtbarkeit gefährden, überwacht das zuständige Amt ⁴² die Bodenbelastung und führt einen Kataster mit nachweislichen oder erwarteten Bodenbelastungen.
	³ Gefährdet eine chemische, biologische oder physikalische Bodenbelastung Menschen, Tiere oder Pflanzen, ordnet das zuständige Amt ⁴³ die notwendigen Massnahmen an.
4. Abschnitt: Störfallvorsorge und Schadenwehr	4. Abschnitt Störfallvorsorge und Schadenwehr Schadendienst
Artikel 56 Störfallvorsorge	Artikel 56 Schadendienst
Das zuständige Amt kann bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Schadenfall Sofortmassnahmen anordnen, um einen Schadenfall zu vermeiden oder das Ausmass eines Schadenfalls einzudämmen.	¹ Das zuständige Amt ⁴⁴ kann bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschadenereignis Sofortmassnahmen anordnen, um einen Schadenfall zu vermeiden oder das Ausmass eines Schadenfalls einzudämmen.
	² Es unterstützt die Einsatzkräfte der Notfallorganisationen bei der Bewältigung von Umweltschadenereignissen. Es betreibt dazu einen Bereitschaftsdienst.

⁴¹ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴² Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴³ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁴ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

		³ Der Regierungsrat ordnet das Nähere zum Bereitschaftsdienst in einem Reglement.
		Artikel 56a Störfallvorsorge
		¹ Betriebe und Anlagen, die der Verordnung über den Schutz vor Störfällen ⁴⁵ unterstehen, müssen dem zuständigen Amt ⁴⁶ einen Kurzbericht einreichen.
		² Das zuständige Amt ⁴⁷ verfügt bei Bedarf nach den Vorgaben der Verordnung über den Schutz vor Störfällen ⁴⁸ die Erstellung einer Risikoermittlung.
		³ Es ordnet zusätzlich erforderliche Massnahmen an, wenn das Risiko als nicht tragbar beurteilt wird.
Artikel 57	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten a) im Allgemeinen	Artikel 57 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten a) im Allgemeinen
	¹ Der ZAKU richtet die notwendigen Sammelstellen für wassergefährdende Flüssigkeiten ein, betreibt diese und sorgt für die unschädliche Verwertung und Beseitigung solcher Flüssigkeiten.	¹ Der ZAKU richtet die notwendigen Sammelstellen für wassergefährdende Flüssigkeiten ⁴⁹ ein, betreibt diese und sorgt für die unschädliche Verwertung und Beseitigung solcher Flüssigkeiten.
	² Das zuständige Amt hat Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder Betriebsstätten mit solchen Anlagen zu bewilligen und deren Anpassung oder Ausserbetriebnahme zu verfügen. Sie führt einen Kataster der Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und sorgt dafür, dass diese Anlagen mit Tankvignetten versehen werden, wenn sie sich in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.	² Das zuständige Amt ⁵⁰ hat Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder Betriebsstätten mit solchen Anlagen zu bewilligen und deren Anpassung oder Ausserbetriebnahme zu verfügen. Es Sie führt einen Kataster der Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und sorgt dafür, dass diese Anlagen mit Tankvignetten versehen werden, wenn sie sich in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.
Artikel 58	b) Tankvignetten	Artikel 58 b) Tankvignetten
	¹ Bewilligungspflichtige Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind mit einer zeitlich befristeten Tankvignette zu versehen.	¹ Bewilligungspflichtige Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind mit einer zeitlich befristeten Tankvignette zu versehen.

⁴⁵ SR 814.012

⁴⁶ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁷ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁸ SR 814.012

⁴⁹ SR 814.201

⁵⁰ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Anlagen ohne gültige Tankvignette oder solche mit offensichtlichen Mängeln dürfen nicht mehr befüllt und betrieben werden.	² Anlagen ohne gültige Tankvignette oder solche mit offensichtlichen Mängeln dürfen nicht mehr befüllt und betrieben werden.
³ Wer wassergefährdende Flüssigkeiten liefert, ist verpflichtet, das zuständige Amt zu informieren, sobald sie oder er mangelhafte Anlagen oder solche ohne gültige Tankvignette feststellt.	³ Wer wassergefährdende Flüssigkeiten liefert, ist verpflichtet, das zuständige Amt ⁵¹ zu informieren, sobald sie oder er mangelhafte Anlagen oder solche ohne gültige Tankvignette feststellt.
Artikel 59 Gefahrgutbeauftragte	Artikel 59 Gefahrengutbeauftragte
¹ Die zuständigen Stellen sorgen für den Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung.	¹ Die zuständigen Stellen ⁵² sorgen für den Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung ⁵³ .
² Der Regierungsrat bestimmt die Aufgabenteilung zwischen den zuständigen Stellen.	² Der Regierungsrat bestimmt die Aufgabenteilung zwischen den zuständigen Stellen ⁵⁴ .
5. Abschnitt: Luft	5. Abschnitt: Luft
Artikel 60 Allgemeine Zuständigkeiten	Artikel 60 Allgemeine Zuständigkeiten
¹ Die Gemeinden vollziehen die Luftreinhalte-Verordnung bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen.	¹ Die Gemeinden vollziehen die Luftreinhalte-Verordnung ⁵⁵ bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen.
² Das zuständige Amt vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung bei Bauten und Anlagen von Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel unterstellt sind.	² Das zuständige Amt ⁵⁶ vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung ⁵⁷ bei Bauten und Anlagen von Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel ⁵⁸ unterstellt sind.
³ Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung.	³ Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung ⁵⁹ .

⁵¹ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵² Amt für Kantonspolizei und Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵³ SR 741.622

⁵⁴ Amt für Kantonspolizei und Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵⁵ SR 814.318.142.1

⁵⁶ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵⁷ SR 814.318.142.1

⁵⁸ SR 822.11

⁵⁹ SR 814.318.142.1

⁴ Das zuständige Amt erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.	⁴ Das zuständige Amt ⁶⁰ erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.
⁵ Die zuständige Direktion kann Weisungen über die Kontrolle, die Messungen, die Katasterführung und die Zusammenarbeit im Bereich des Vollzugs der Luftreinhalte-Verordnung erlassen.	⁵ Die zuständige Direktion ⁶¹ kann Weisungen über die Kontrolle, die Messungen, die Katasterführung und die Zusammenarbeit im Bereich des Vollzugs der Luftreinhalte-Verordnung ⁶² erlassen.
Artikel 61 Besondere Zuständigkeiten a) Kontrolle der Feuerungsanlagen	Artikel 61 Besondere Zuständigkeiten a) Kontrolle der Feuerungsanlagen
¹ Das zuständige Amt richtet eine wirksame Kontrolle der Feuerungsanlagen ein. Sie führt einen Kataster für Öl-, Gas- und Holzfeuerungen. Die Feuerungskontrollen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden.	¹ Das zuständige Amt ⁶³ richtet eine wirksame Kontrolle der Feuerungsanlagen ein. Sie führt einen Kataster für Öl-, Gas- und Holzfeuerungen. Die Feuerungskontrollen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden.
² Die Kosten der Kontrolle der Feuerungsanlagen sind durch die Anlagebetreiber zu tragen. Die administrativen Nebenkosten werden pauschal mit einer kantonal einheitlichen Gebührenvignette erhoben. Das zuständige Amt regelt die Einzelheiten.	² Die Kosten der Kontrolle der Feuerungsanlagen sind durch die Anlagebetreiber zu tragen. Die administrativen Nebenkosten werden pauschal mit einer kantonal einheitlichen Gebührenvignette erhoben. Das zuständige Amt ⁶⁴ regelt die Einzelheiten.
Artikel 62 b) Abfallverbrennung im Freien	Artikel 62 b) Abfallverbrennung im Freien
¹ Die Gemeinden vollziehen das Verbot der Abfallverbrennung in den Feuerungsanlagen und im Freien.	¹ Die Gemeinden vollziehen das Verbot der Abfallverbrennung in den Feuerungsanlagen und im Freien.
² Die zuständige Direktion kann für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.	² Die zuständige Direktion ⁶⁵ kann für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.
Artikel 63 Massnahmenplan	Artikel 63 Massnahmenplan
¹ Der Regierungsrat erlässt den Massnahmenplan Luftreinhaltung und setzt ihn um, soweit er dazu zuständig ist. Er unterbreitet den Massnahmenplan den betroffenen Kantonen, falls der Plan deren Mitwirkung voraussetzt, und stellt dem	¹ Der Regierungsrat erlässt den Massnahmenplan Luftreinhaltung ⁶⁶ und setzt ihn um, soweit er dazu zuständig ist. Er unterbreitet den Massnahmenplan den betroffenen Kantonen, falls der Plan deren Mitwirkung voraussetzt, und stellt

⁶⁰ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶¹ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶² SR 814.318.142.1

⁶³ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶⁴ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶⁶ Art. 44a USG (SR 814.01)

Bund die entsprechenden Anträge, wenn Massnahmen in dessen Zuständigkeit fallen.	dem Bund die entsprechenden Anträge, wenn Massnahmen in dessen Zuständigkeit fallen.
² Die Gemeinden setzen den Massnahmenplan in ihrem Zuständigkeitsbereich um.	² Die Gemeinden setzen den Massnahmenplan in ihrem Zuständigkeitsbereich um.
³ Der Massnahmenplan ist behördenverbindlich. Er ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.	³ Der Massnahmenplan ist behördenverbindlich. Er ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.
Artikel 64 Sofortmassnahmen	Artikel 64 Sofortmassnahmen
Der Regierungsrat kann bei einer gesundheitsgefährdenden Luftbelastung zeitlich begrenzte Sofortmassnahmen anordnen. Er erlässt dazu nähere Vorschriften in einem Reglement.	Der Regierungsrat kann bei einer gesundheitsgefährdenden Luftbelastung zeitlich begrenzte Sofortmassnahmen anordnen. Er erlässt dazu nähere Vorschriften in einem Reglement.
6. Abschnitt: Lärm	6. Abschnitt: Lärm
Artikel 65 Allgemeine Zuständigkeiten	Artikel 65 Allgemeine Zuständigkeiten
¹ Die Gemeinden vollziehen die Lärmschutz-Verordnung bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen. Sie ordnen im Rahmen der Nutzungsplanung den einzelnen Nutzungszonen die Empfindlichkeitsstufen zu.	¹ Die Gemeinden vollziehen die Lärmschutz-Verordnung ⁶⁷ bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen. Sie ordnen im Rahmen der Nutzungsplanung den einzelnen Nutzungszonen die Empfindlichkeitsstufen zu.
² Das zuständige Amt vollzieht die Lärmschutz-Verordnung bei Bauten und Anlagen von Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel unterstellt sind.	² Das zuständige Amt ⁶⁸ vollzieht die Lärmschutz-Verordnung ⁶⁹ bei Bauten und Anlagen von Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel ⁷⁰ unterstellt sind.
³ Das zuständige Amt erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.	³ Das zuständige Amt ⁷¹ erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.
⁴ Im Rahmen des Bundesrechts erteilt das zuständige Amt die kantonale Zustimmung für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten. Es legt die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall fest, wenn diese im Nutzungsplan fehlen.	⁴ Im Rahmen des Bundesrechts erteilt das zuständige Amt ⁷² die kantonale Zustimmung für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten. Es legt die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall fest, wenn diese im Nutzungsplan fehlen.

⁶⁷ SR 814.41

⁶⁸ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶⁹ SR 814.41

⁷⁰ SR 822.11

⁷¹ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷² Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 66 Zuständigkeit bei Verkehrsanlagen	Artikel 66 Zuständigkeit bei Verkehrsanlagen
¹ Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, vollzieht in diesem Bereich die Lärmschutz-Verordnung, sofern dieses Gesetz nicht eine andere Zuständigkeit festlegt.	¹ Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, vollzieht in diesem Bereich die Lärmschutz-Verordnung ⁷³ , sofern dieses Gesetz nicht eine andere Zuständigkeit festlegt.
² Sie hat insbesondere bei bestehenden Verkehrsanlagen die Lärmkataster zu erstellen und nachzuführen, Sanierungsprogramme auszuarbeiten, die erforderlichen Sanierungen durchzuführen und die erforderlichen Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden zu verfügen.	² Sie hat insbesondere bei bestehenden Verkehrsanlagen die Lärmkataster zu erstellen und nachzuführen, Sanierungsprogramme auszuarbeiten, die erforderlichen Sanierungen durchzuführen und die erforderlichen Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden zu verfügen.
7. Abschnitt: Erschütterungen	7. Abschnitt: Erschütterungen
Artikel 67	Artikel 67
¹ Die Gemeinden vollziehen das Bundesrecht über Erschütterungen bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen.	¹ Die Gemeinden vollziehen das Bundesrecht über Erschütterungen bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen.
² Baubewilligungen für Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Erschütterungen führen, dürfen nur erteilt werden, wenn das zuständige Amt zustimmt.	² Baubewilligungen für Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Erschütterungen führen, dürfen nur erteilt werden, wenn das zuständige Amt ⁷⁴ zustimmt.
³ Das zuständige Amt erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.	³ Das zuständige Amt ⁷⁵ erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.
⁴ Inhaberinnen und Inhaber von Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Erschütterungen führen, sind verpflichtet, die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.	⁴ Inhaberinnen und Inhaber von Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Erschütterungen führen, sind verpflichtet, die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

⁷³ SR 814.41

⁷⁴ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷⁵ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

8. Abschnitt: Strahlenschutz	8. Abschnitt: Strahlenschutz
Artikel 68 Allgemeine Zuständigkeit	Artikel 68 Allgemeine Zuständigkeit
¹ Das zuständige Amt vollzieht das Bundesrecht über den Strahlenschutz, soweit die Kantone mit dem Vollzug beauftragt sind.	¹ Das zuständige Amt ⁷⁶ vollzieht das Bundesrecht über den Strahlenschutz, soweit die Kantone mit dem Vollzug beauftragt sind.
² Es führt insbesondere die notwendigen Radonmessungen durch und teilt die Gemeinden entsprechend der auf ihrem Gebiet angetroffenen Radonbelastung nach den Vorgaben des Bundes ein. Es kann gegenüber Gebäudeeigentümerinnen oder Gebäudeeigentümern Messungen anordnen.	² Es führt insbesondere die notwendigen Radonmessungen durch und teilt die Gemeinden entsprechend der auf ihrem Gebiet angetroffenen Radonbelastung nach den Vorgaben des Bundes ein. Es kann gegenüber Gebäudeeigentümerinnen oder Gebäudeeigentümern Messungen anordnen.
³ Das zuständige Amt ordnet im Rahmen des Bundesrechts die notwendigen Massnahmen bei Bauten und Anlagen gegen übermässige Radonbelastung an.	³ Das zuständige Amt ⁷⁷ ordnet im Rahmen des Bundesrechts die notwendigen Massnahmen bei Bauten und Anlagen gegen übermässige Radonbelastung an.
⁴ Baubewilligungen für Bauten und Anlagen in Gebieten mit übermässiger Radonbelastung dürfen nur erteilt werden, wenn das zuständige Amt zustimmt.	⁴ Baubewilligungen für Bauten und Anlagen in Gebieten mit übermässiger Radonbelastung dürfen nur erteilt werden, wenn das zuständige Amt [75] zustimmt.
Artikel 69 Nichtionisierende elektromagnetische Strahlung	Artikel 69 Nichtionisierende elektromagnetische Strahlung
¹ Die zuständige Baubehörde darf Bauten oder Anlagen, die zu Emissionen von nichtionisierenden elektromagnetischen Strahlen führen, nur bewilligen, wenn das zuständige Amt dem zustimmt. Zu diesem Zweck hat sie dem zuständigen Amt die Gesuchsunterlagen vor der Erteilung der Bewilligung mit den erforderlichen Angaben über die Strahlenemissionen und –immissionen zur Beurteilung zuzustellen.	¹ Die zuständige Baubehörde darf Bauten oder Anlagen, die zu Emissionen von nichtionisierenden elektromagnetischen Strahlen führen, nur bewilligen, wenn das zuständige Amt ⁷⁸ dem zustimmt. Zu diesem Zweck hat sie dem zuständigen Amt ⁷⁹ die Gesuchsunterlagen vor der Erteilung der Bewilligung mit den erforderlichen Angaben über die Strahlenemissionen und –immissionen zur Beurteilung zuzustellen.
² Das zuständige Amt kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung. Es erlässt Sanierungsverfügungen und bewilligt Ausnahmen bei der Änderung alter Anlagen.	² Das zuständige Amt ⁸⁰ kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung ⁸¹ . Es erlässt Sanierungsverfügungen und bewilligt Ausnahmen bei der Änderung alter Anlagen.

⁷⁶ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷⁷ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷⁸ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷⁹ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸⁰ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸¹ SR 814.710

³ Die Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen sind verpflichtet, auf Verlangen des zuständigen Amtes die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.	³ Die Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen sind verpflichtet, auf Verlangen des zuständigen Amtes ⁸² die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.
⁴ Das zuständige Amt ordnet bei Anlagen, für die in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung keine Grenzwerte enthalten sind, Emissionsbegrenzungen an. Es kann ergänzende und verschärfte Emissionsbegrenzungen anordnen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten werden.	⁴ Das zuständige Amt ⁸³ ordnet bei Anlagen, für die in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung ⁸⁴ keine Grenzwerte enthalten sind, Emissionsbegrenzungen an. Es kann ergänzende und verschärfte Emissionsbegrenzungen anordnen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten werden.
⁵ Die zuständige Direktion kann Weisungen erlassen über die Kontrolle und die Meldepflicht bei neuen und bei der Änderung bestehender Anlagen, die zu Emissionen von nichtionisierenden elektromagnetischen Strahlen führen.	⁵ Die zuständige Direktion ⁸⁵ kann Weisungen erlassen über die Kontrolle und die Meldepflicht bei neuen und bei der Änderung bestehender Anlagen, die zu Emissionen von nichtionisierenden elektromagnetischen Strahlen führen.
9. Abschnitt: Schall-, Laser- und Lichtschutz	9. Abschnitt: Schall-, Laser- und Lichtschutz
Artikel 70 Schall- und Laserschutz	Artikel 70 Schall- und Laserschutz
¹ Das zuständige Amt vollzieht die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung.	¹ Das zuständige Amt ⁸⁶ vollzieht die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall⁸⁷ im Bereich Veranstaltungen mit Schall.
² Es kann bei übermässigen Schall- und Laserbelastungen unmittelbar Schutzmassnahmen anordnen.	² Es kann bei übermässigen Schall- und Laser belastungen unmittelbar Schutzmassnahmen anordnen.
	³ Im Übrigen vollzieht das für das Gesundheitswesen zuständig Amt⁸⁸ die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall⁸⁹, soweit nicht der Bund zuständig ist.

⁸² Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸³ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸⁴ SR 814.710

⁸⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸⁶ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸⁷ SR 814.711

⁸⁸ Amt für Gesundheit; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸⁹ SR 814.711

Artikel 71 Lichtschutz	Artikel 71 Lichtschutz
¹ Die Gemeinden vollziehen das Bundesrecht über den Lichtschutz bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen.	¹ Die Gemeinden vollziehen das Bundesrecht über den Lichtschutz bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen.
² Baubewilligungen für Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Lichteinwirkungen führen, dürfen nur erteilt werden, wenn das zuständige Amt [86] zustimmt.	² Baubewilligungen für Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Lichteinwirkungen führen, dürfen nur erteilt werden, wenn das zuständige Amt [86] zustimmt.
³ Das zuständige Amt erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.	³ Das zuständige Amt ⁹⁰ erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.
⁴ Inhaberinnen und Inhaber von Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Lichteinwirkungen führen, sind verpflichtet, die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.	⁴ Inhaberinnen und Inhaber von Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Lichteinwirkungen führen, sind verpflichtet, die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.
10. Abschnitt: Chemikalien und Organismen	10. Abschnitt: Chemikalien und Organismen
Artikel 72 Zuständigkeiten	Artikel 72 Zuständigkeiten
¹ Das Labor der Urkantone vollzieht das Chemikaliengesetz und das Gentechnikgesetz, sofern dieses Gesetz oder die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen keine besonderen Zuständigkeiten festlegen. Es informiert das zuständige Amt über die Ergebnisse der Vollzugskontrolle.	¹ Das Labor der Urkantone vollzieht das Chemikaliengesetz ⁹¹ und das Gentechnikgesetz ⁹² , sofern dieses Gesetz oder die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen keine besonderen Zuständigkeiten festlegen. Es informiert das zuständige Amt ⁹³ über die Ergebnisse der Vollzugskontrolle.
² Der Regierungsrat kann in einem Reglement abweichende Zuständigkeiten festlegen.	² Der Regierungsrat kann in einem Reglement abweichende Zuständigkeiten festlegen.
³ Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu betreiben und zu unterhalten, erstellt ein Routenverzeichnis, das aufzeigt, welche Auftaumittel sie im Sinne des Chemikalienrechts wo und in welchem Ausmass verwenden will. Das Verzeichnis ist vom zuständigen Amt zu genehmigen.	³ Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu betreiben und zu unterhalten, erstellt ein Routenverzeichnis, das aufzeigt, welche Auftaumittel sie im Sinne des Chemikalienrechts wo und in welchem Ausmass verwenden will. Das Verzeichnis ist vom zuständigen Amt ⁹⁴ zu genehmigen.

⁹⁰ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹¹ SR 813.1

⁹² SR 814.91

⁹³ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹⁴ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ Das für die Landwirtschaft zuständige Amt bietet für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen eine Fachberatung an.	⁴ Das für die Landwirtschaft zuständige Amt ⁹⁵ bietet für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen eine Fachberatung an.
11. Abschnitt: Umweltverträglichkeitsprüfung	11. Abschnitt: Umweltverträglichkeitsprüfung
Artikel 73 Massgebliches Verfahren	Artikel 73 Massgebliches Verfahren
Im Rahmen des Bundesrechts bestimmt der Regierungsrat in einem Reglement das Verfahren, das für die Prüfung der Umweltverträglichkeit massgeblich ist.	Im Rahmen des Bundesrechts bestimmt der Regierungsrat in einem Reglement das Verfahren, das für die Prüfung der Umweltverträglichkeit massgeblich ist.
	12. Abschnitt: Klima
	Artikel 73a Allgemeine Zuständigkeit
	¹ Der Regierungsrat erlässt eine Strategie und einen Plan mit Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz des Klimas und setzt diese um.
	² Das zuständige Amt ⁹⁶ koordiniert die Umsetzung der Strategie und der Massnahmen nach Absatz 1, beschafft die Grundlagen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz und informiert den Bund.

8. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	8. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN
Artikel 74 Förderungsbeiträge	Artikel 74 Förderungsbeiträge
¹ Im Rahmen des Bundesrechts kann der Kanton Massnahmen zugunsten der Umwelt und der Gewässer finanziell unterstützen.	¹ Im Rahmen des Bundesrechts kann der Kanton Massnahmen zugunsten der Umwelt und der Gewässer finanziell unterstützen.
² Der Landrat bewilligt die entsprechenden Ausgaben abschliessend.	² Der Landrat bewilligt die entsprechenden Ausgaben abschliessend.
Artikel 75 Gebühren	Artikel 75 Gebühren
Gebühren für Amtshandlungen, Verfügungen und Dienstleistungen nach diesem Gesetz oder darauf gestützter Ausführungsbestimmungen richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung und dem dazugehörigen Reglement.	Gebühren für Amtshandlungen, Verfügungen und Dienstleistungen nach diesem Gesetz oder darauf gestützter Ausführungsbestimmungen richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung ⁹⁷ und dem dazugehörigen Reglement ⁹⁸ .

⁹⁵ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹⁶ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹⁷ RB 3.2512

⁹⁸ RB 3.2521

Artikel 76 Gesetzliches Grundpfand	Artikel 76 Gesetzliches Grundpfand
¹ Zur Sicherstellung der Kosten, die der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer als verursachende Person rechtskräftig auferlegt worden sind, besteht zugunsten der Rechtsperson, für die die verfügende Behörde handelt, ein gesetzliches Pfandrecht nach Artikel 836 ZGB an den betreffenden Grundstücken.	¹ Zur Sicherstellung der Kosten, die der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer als verursachende Person rechtskräftig auferlegt worden sind, besteht zugunsten der Rechtsperson, für die die verfügende Behörde handelt, ein gesetzliches Pfandrecht nach Artikel 836 ZGB ⁹⁹ an den betreffenden Grundstücken.
² Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Rechtskraft der Kostenverfügung ohne Eintragung im Grundbuch. Pfandrechte, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Grundbuch eingetragen sind, gehen im Rang vor.	² Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Rechtskraft der Kostenverfügung ohne Eintragung im Grundbuch. Pfandrechte, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Grundbuch eingetragen sind, gehen im Rang vor.
³ Das gesetzliche Pfandrecht erlischt nach Ablauf von zwölf Monaten seit der rechtskräftigen Kostenverfügung, wenn die verfügende Behörde innert dieser Frist keinen Eintrag im Grundbuch verlangt.	³ Das gesetzliche Pfandrecht erlischt nach Ablauf von zwölf Monaten seit der rechtskräftigen Kostenverfügung, wenn die verfügende Behörde innert dieser Frist keinen Eintrag im Grundbuch verlangt.
⁴ Für die Kosten einer Ersatzvornahme besteht auf dem Grundstück, auf dem sie durchgeführt werden muss, ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit der Kostenverfügung.	⁴ Für die Kosten einer Ersatzvornahme besteht auf dem Grundstück, auf dem sie durchgeführt werden muss, ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit der Kostenverfügung.
Artikel 77 Kostenpflicht bei Altlasten	Artikel 77 Kostenpflicht bei Altlasten
¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der Untersuchung, Überwachung oder Sanierung einer Altlast auf ihrem Gemeindegebiet, wenn keine Verursacherin oder kein Verursacher ermittelt werden kann oder wenn diese oder dieser zahlungsunfähig ist.	¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der Untersuchung, Überwachung oder Sanierung einer Altlast auf ihrem Gemeindegebiet, wenn keine Verursacherin oder kein Verursacher ermittelt werden kann oder wenn diese oder dieser zahlungsunfähig ist.
² Der Kanton vergütet den Gemeinden die Hälfte dieser Kosten.	² Der Kanton vergütet den Gemeinden die Hälfte dieser Kosten.
Artikel 78 Kantonale Aufwendungen	Artikel 78 Kantonale Aufwendungen
Ausgaben, die der Kanton im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes oder der dazugehörigen Ausführungsverordnungen zu tragen hat, bewilligt der Landrat abschliessend.	Ausgaben, die der Kanton im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes oder der dazugehörigen Ausführungsverordnungen zu tragen hat, bewilligt der Landrat abschliessend.

⁹⁹ SR 210

9. Kapitel: VERFAHREN UND VOLLZUG	9. Kapitel: VERFAHREN UND VOLLZUG
Artikel 79 Verfahren und Rechtsmittel	Artikel 79 Verfahren und Rechtsmittel
¹ Soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen, richten sich das Verfahren und der Vollzug nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.	¹ Soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen, richten sich das Verfahren und der Vollzug nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁰⁰ .
² Übertragen der Kanton, die Gemeinden oder die gemeinsamen Rechtsträger Dritten hoheitliche Befugnisse, sind deren Verfügungen direkt mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechtbar.	² Übertragen der Kanton, die Gemeinden oder die gemeinsamen Rechtsträger Dritten hoheitliche Befugnisse, sind deren Verfügungen direkt mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechtbar.
³ Die zuständigen Behörden koordinieren ihre Massnahmen zum Schutze der Umwelt und ihre Verfügungen mit den anderen betroffenen Behörden.	³ Die zuständigen Behörden koordinieren ihre Massnahmen zum Schutze der Umwelt und ihre Verfügungen mit den anderen betroffenen Behörden.
Artikel 80 Behördenbeschwerde und Parteirechte	Artikel 80 Behördenbeschwerde und Parteirechte
¹ Die zuständige Direktion kann Verfügungen der Gemeinden, der gemeinsamen Rechtsträger oder Dritter, die sich auf dieses Gesetz oder auf dessen Ausführungsbestimmungen stützen, mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechten. Solche Verfügungen sind ihr gleichzeitig wie den Betroffenen mitzuteilen.	¹ Die zuständige Direktion ¹⁰¹ kann Verfügungen der Gemeinden, der gemeinsamen Rechtsträger oder Dritter, die sich auf dieses Gesetz oder auf dessen Ausführungsbestimmungen stützen, mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechten. Solche Verfügungen sind ihr gleichzeitig wie den Betroffenen mitzuteilen.
² Die zuständige Direktion kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben. Ihr sind alle Polizeirapporte, die sich auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen stützen, umgehend zuzustellen. Die betreffenden Verfügungen und Urteile der Strafbehörden sind der zuständigen Direktion und den Betroffenen gleichzeitig mitzuteilen.	² Die zuständige Direktion ¹⁰² kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben. Ihr sind alle Polizeirapporte, die sich auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen stützen, umgehend zuzustellen. Die betreffenden Verfügungen und Urteile der Strafbehörden sind der zuständigen Direktion und den Betroffenen gleichzeitig mitzuteilen.
Artikel 81 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht	Artikel 81 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht
Wer die Herrschaft über Anlagen hat, die diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen unterstehen, hat den zuständigen Behörden und den mit Kontrollen beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu gewähren, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Untersuchungen in und um die Anlagen zu dulden.	Wer die Herrschaft über Anlagen hat, die diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen unterstehen, hat den zuständigen Behörden und den mit Kontrollen beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu gewähren, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Untersuchungen in und um die Anlagen zu dulden.
Artikel 82 Anmerkung im Grundbuch	Artikel 82 Anmerkung im Grundbuch

¹⁰⁰ RB 2.2345

¹⁰¹ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁰² Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹ Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen verfügt worden sind, können auf Kosten der betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer im Grundbuch angemerkt werden.	¹ Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen verfügt worden sind, können auf Kosten der betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer im Grundbuch angemerkt werden.
² Die zuständigen Behörden können öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken lassen.	² Die zuständigen Behörden können öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken lassen.
Artikel 83 Sicherheitsleistung	Artikel 83 Sicherheitsleistung
Um sicherzustellen, dass Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, kann die verfügende Behörde eine angemessene Sicherheit verlangen.	Um sicherzustellen, dass Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, kann die verfügende Behörde eine angemessene Sicherheit verlangen.
Artikel 84 Ersatzvornahme gegenüber Behörden	Artikel 84 Ersatzvornahme gegenüber Behörden
Unterlässt es die zuständige Behörde, die Befugnisse und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen ausreichend und rechtzeitig wahrzunehmen, kann die zuständige Direktion auf deren Kosten Ersatzmassnahmen verfügen. Sie hat die betroffene Behörde vorher anzuhören und ihr eine Frist zu setzen, um ihre Pflichten wahrzunehmen.	Unterlässt es die zuständige Behörde, die Befugnisse und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen ausreichend und rechtzeitig wahrzunehmen, kann die zuständige Direktion ¹⁰³ auf deren Kosten Ersatzmassnahmen verfügen. Sie hat die betroffene Behörde vorher anzuhören und ihr eine Frist zu setzen, um ihre Pflichten wahrzunehmen.
Artikel 85 Enteignung	Artikel 85 Enteignung
Für Enteignungen durch den Kanton, die Gemeinden oder die gemeinsamen Rechtsträger gilt das kantonale Enteignungsrecht.	Für Enteignungen durch den Kanton, die Gemeinden oder die gemeinsamen Rechtsträger gilt das kantonale Enteignungsrecht.
Artikel 86 Strafen	Artikel 86 Strafen
¹ Mit Busse bis zu 50 000.– Franken wird bestraft, wer: <ul style="list-style-type: none"> a) der gesetzlichen Vorsorge- und Sorgfaltspflicht nicht nachkommt; b) Einzelverfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, nicht befolgt; c) der Meldepflicht nicht nachkommt; d) den zuständigen Behörden oder den mit Kontrollen beauftragten Stellen den Zutritt verweigert. 	¹ Mit Busse bis zu 50 000.– Franken wird bestraft, wer: <ul style="list-style-type: none"> a) der gesetzlichen Vorsorge- und Sorgfaltspflicht nicht nachkommt; b) Einzelverfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, nicht befolgt; c) der Meldepflicht nicht nachkommt; d) den zuständigen Behörden oder den mit Kontrollen beauftragten Stellen den Zutritt verweigert.
² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts.	² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts.

¹⁰³ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

10. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Artikel 87 Ausführungsbestimmungen	Artikel 87 Ausführungsbestimmungen
¹ Der Landrat erlässt die Verordnungen, die dieses Gesetz verlangt.	¹ Der Landrat erlässt die Verordnungen ¹⁰⁴ , die dieses Gesetz verlangt.
² Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er ordnet das Nähere in einem Reglement.	² Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er ordnet das Nähere in einem Reglement.
Artikel 88 Aufhebung bisherigen Rechts	Artikel 88 Aufhebung bisherigen Rechts
Das Gesetz vom 27. September 1981 über den Gewässerschutz wird aufgehoben.	Das Gesetz vom 27. September 1981 über den Gewässerschutz wird aufgehoben.
Artikel 89 Änderung bisherigen Rechts	Artikel 89 Änderung bisherigen Rechts
...	
Artikel 90 Übergangsbestimmungen a) «Abwasser Uri»	Artikel 90 Übergangsbestimmungen a) «Abwasser Uri»
¹ Die Aktiengesellschaft für die Abwasserentsorgung ist bis am 1. Juli 2007 zu gründen. Am 1. Januar 2008 muss ihr Abwasserreglement in Kraft sein. Bis am 1. Januar 2010 ist die Sachübernahme der Abwasseranlagen abgeschlossen.	¹ Die Aktiengesellschaft für die Abwasserentsorgung ist bis am 1. Juli 2007 zu gründen. Am 1. Januar 2008 muss ihr Abwasserreglement in Kraft sein. Bis am 1. Januar 2010 ist die Sachübernahme der Abwasseranlagen abgeschlossen.
² Die Gemeinden erheben bis am 31. Dezember 2007 nach ihren Rechtsgrundlagen Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren. Die von den Gemeinden für das Jahr 2007 erhobenen Gebühren verbleiben zur Hälfte der Gemeinde; die andere Hälfte ist der «Abwasser Uri» abzuliefern.	² Die Gemeinden erheben bis am 31. Dezember 2007 nach ihren Rechtsgrundlagen Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren. Die von den Gemeinden für das Jahr 2007 erhobenen Gebühren verbleiben zur Hälfte der Gemeinde; die andere Hälfte ist der «Abwasser Uri» abzuliefern.
³ Die «Abwasser Uri» oder in deren Auftrag die Gemeinden erheben ab dem 1. Januar 2008 nach dem Abwasserreglement der «Abwasser Uri» Anschluss- und Benutzungsgebühren.	³ Die «Abwasser Uri» oder in deren Auftrag die Gemeinden erheben ab dem 1. Januar 2008 nach dem Abwasserreglement der «Abwasser Uri» Anschluss- und Benutzungsgebühren.
⁴ Die Gemeinden betreiben und unterhalten die öffentlichen Abwasseranlagen bis am 30. Juni 2007 auf eigene Rechnung. Sie betreiben und unterhalten die öffentlichen Abwasseranlagen ab dem 1. Juli 2007 bis am 31. Dezember 2009 im Auftrag der «Abwasser Uri». Diese entschädigt die Gemeinden für die vom 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2009 mit dem Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Kosten sowie für neue Ausgaben, die die Gemeinden in diesem Zeitraum im Auftrag der «Abwasser Uri» ausführen.	⁴ Die Gemeinden betreiben und unterhalten die öffentlichen Abwasseranlagen bis am 30. Juni 2007 auf eigene Rechnung. Sie betreiben und unterhalten die öffentlichen Abwasseranlagen ab dem 1. Juli 2007 bis am 31. Dezember 2009 im Auftrag der «Abwasser Uri». Diese entschädigt die Gemeinden für die vom 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2009 mit dem Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Kosten sowie für neue Ausgaben, die die Gemeinden in diesem Zeitraum im Auftrag der «Abwasser Uri» ausführen.

¹⁰⁴ RB 40.7015

<p>⁵ Neue Ausgaben der Gemeinden im Bereich der Abwasserentsorgung bedürfen ab dem 1. Juli 2007 der Genehmigung der «Abwasser Uri».</p>	<p>⁵ Neue Ausgaben der Gemeinden im Bereich der Abwasserentsorgung bedürfen ab dem 1. Juli 2007 der Genehmigung der «Abwasser Uri».</p>
<p>⁶ Die Gemeinden verwenden die Spezialfinanzierung, die ihnen nach Artikel 24 Absatz 7 verbleibt, für die Tilgung allfälliger Schulden im Abwasserbereich und für die Zeichnung ihrer Aktien bei der «Abwasser Uri». Sie lösen diese Spezialfinanzierungen bis am 31. Dezember 2011 auf und führen die verbleibenden Mittel dem ordentlichen Gemeindehaushalt zu.</p>	<p>⁶ Die Gemeinden verwenden die Spezialfinanzierung, die ihnen nach Artikel 24 Absatz 7 verbleibt, für die Tilgung allfälliger Schulden im Abwasserbereich und für die Zeichnung ihrer Aktien bei der «Abwasser Uri». Sie lösen diese Spezialfinanzierungen bis am 31. Dezember 2011 auf und führen die verbleibenden Mittel dem ordentlichen Gemeindehaushalt zu. [102]</p>
	<p>Artikel 90 Übergangsbestimmungen Haupterschliessung Weilerzonen</p>
	<p>¹ Die Haupterschliessung der Weilerzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen durch die «Abwasser Uri» ist innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmungen über die Weilerzonen umzusetzen.</p>
	<p>² In begründeten Fällen kann der Regierungsrat die Frist um bis zu fünf Jahre verlängern.</p>
<p>Artikel 91 b) ZAKU</p>	<p>Artikel 91 b) ZAKU</p>
<p>¹ Die ZAKU ist bis am 1. Juli 2007 zu gründen. Die Sacheinlage vom «Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri» zum ZAKU erfolgt auf den Zeitpunkt der Gründung der ZAKU.</p>	<p>¹ Die ZAKU ist bis am 1. Juli 2007 zu gründen. Die Sacheinlage vom «Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri» zum ZAKU erfolgt auf den Zeitpunkt der Gründung der ZAKU.</p>
<p>² Bis zur Gründung der ZAKU übernimmt der «Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri» die Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung nach diesem Gesetz.</p>	<p>² Bis zur Gründung der ZAKU übernimmt der «Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri» die Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung nach diesem Gesetz.</p>
<p>Artikel 92 c) Kantonsbeiträge</p>	<p>Artikel 92 c) Kantonsbeiträge</p>
<p>Bis 31. Dezember 2007 richten sich die Kantonsbeiträge nach dem bisherigen Recht ^[103]. Nach diesem Zeitpunkt werden keine Kantonsbeiträge mehr zugesichert.</p>	<p>Bis 31. Dezember 2007 richten sich die Kantonsbeiträge nach dem bisherigen Recht ^[103]. Nach diesem Zeitpunkt werden keine Kantonsbeiträge mehr zugesichert.</p>
<p>Artikel 92a¹⁰⁴ d) Übernahme von Abwasseranlagen</p>	<p>Artikel 92a¹⁰⁴ d) Übernahme von Abwasseranlagen</p>
<p>Die Übernahme von Abwasseranlagen Dritter, für die die oder der Dritte als bisherige Eigentümerin oder als bisheriger Eigentümer bis am 31. Dezember 2009 die Übernahme durch die Abwasser Uri verlangt hat, richtet sich nach bisherigem Recht.</p>	<p>Die Übernahme von Abwasseranlagen Dritter, für die die oder der Dritte als bisherige Eigentümerin oder als bisheriger Eigentümer bis am 31. Dezember 2009 die Übernahme durch die Abwasser Uri verlangt hat, richtet sich nach bisherigem Recht.</p>

Artikel 93 Inkrafttreten	Artikel 93 Inkrafttreten
¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es ist, soweit erforderlich, vom Bund zu genehmigen.	¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es ist, soweit erforderlich, vom Bund zu genehmigen ¹⁰⁵ .
² Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.	² Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt ¹⁰⁶ .

Altdorf, 22. August 2023

¹⁰⁵ Vom Bund genehmigt am 21. Mai 2007

¹⁰⁶ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007 (AB vom 22. Juni 2007)